

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 52.

Den 27. Dezember

1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

675. Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten machen wir die Delch- und Meliorationsverbände und sonstigen Interessenten unseres Bezirks auf einen, in der Zeitschrift für Bauwesen, Jahrgang 22 abgedruckten Aufsatz des Reglerungs- und Bauath's Wiebe: „Das Pumprad, eine neue Wasserhebemaschine,“ aufmerksam, mit dem Bemerkten, daß ein instruktives Modell des Pumprades sich im landwirthschaftlichen Museum in Berlin befindet, und der Aufsatz selbst in der Verlagsbuchhandlung von Ernst und Korn in Berlin in einem Separatabdrucke mit einer Kupfertafel zu haben ist.

Breslau, den 18. Dezember 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

677. Am 10. Januar 1873 soll nach den Beschlüssen des Bundesrathes im Gebiete des deutschen Reiches eine allgemeine Viehzählung stattfinden. Das hierbei zur Anwendung kommende Verfahren mittelst Zählkarten schließt sich im wesentlichen demjenigen an, welches bei der im Dezember 1871 stattgefundenen Volkszählung zu Grunde gelegt war.

Die bedeutenden Vortheile, welche diese Methode hinsichtlich der Gewinnung zuverlässiger Zählungsergebnisse, und einer wesentlichen Erleichterung bei Verarbeitung derselben bietet, sowie die Wichtigkeit genauer Zählungsergebnisse für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, läßt mit Sicherheit voraussetzen, daß nicht nur die mit Ausführung der Viehzählung beauftragten Behörden, sondern auch sämtliche Ortseinswohner, insoweit ihre Mitwirkung bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare in Anspruch genommen wird, es sich werden angelegen sein lassen, durch sorgfältigste und eingehendste Thätigkeit vor, während und nach der Zählung, resp. durch gewissenhafte Ausfüllung der zur Anwendung kommenden Zählkarten, zur Erreichung möglichst genauer Zählungsergebnisse beizutragen.

Breslau, den 18. Dezember 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

679. Die mit einem jährlichen Gehalt von 100 Thlr. und einem Zuschuß von ebenfalls 100 Thlr. aus Kreis-Kommunalfonds, welsch' letzterer jedoch bei der Besetzung noch erhöht werden soll, verbundene Kreis-Thierarztstelle

des Kreises Habelschwerdt ist vakant und soll wieder besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse schriftlich bei uns binnen acht Wochen zu melden.

Breslau, den 20. Dezember 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

669. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 28. v. Mtd. werden die Bestimmungen zur Ausführung des mit dem 1. Januar 1873 in Kraft tretenden Gesetzes wegen Erhebung der Draufsteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 153 ff.) hierdurch in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Dezember 1872.

Der Geheim- Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

670. Polizei-Verordnung für das Omnibus-Fuhrwesen in Breslau.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Verathung und resp. im Einverständnis mit dem hiesigen Magistrat folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Omnibus-Fuhrwerk hierorts betreiben will, bedarf hierzu einen auf seine Person lautenden Erlaubnißschein, in welchem die Zahl und Nummern der zu stellenden Omnibus-Fuhrwerke, die zu befahrenden Tourstrecken, Halteplätze, sowie die Fristen, in welchen die Fahrten wiederholt werden müssen, und der Fahrpreis pro Person anzugeben sind.

Der Erlaubnißschein kann versagt werden, wenn

- der Nachsuchende von der Polizeibehörde in Beziehung auf den Betrieb des Omnibus-Fuhrwerks nicht für zuverlässig erachtet wird.
- die Betriebsmittel, (Omnibusfuhrwerke, Pferde und Geschirre), sowie die Bedienung der Fuhrwerke den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 3—13) nicht entsprechen;
- im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums eine Vermehrung der Omnibus-Fuhrwerke unzulässig, oder die Verminderung derselben nothwendig ist.

§ 2. Ein Omnibuswagen darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn er mit der von der Polizeibehörde erteilten Nummer versehen ist.

Die Befugniß zur Inbetriebsetzung erlischt, wenn von derselben innerhalb 6 Wochen nach Aushändigung des Erlaubnißscheines kein Gebrauch gemacht wird.

Die erteilte Nummer gilt als verfallen und kann von der Polizeibehörde anderweit vergeben werden, wenn der Omnibuswagen ohne Genehmigung der Polizeibehörde länger als 4 Wochen nicht im Betriebe ist.

Omnibusse, welche andrangirt oder zeitweise wegen nöthiger Reparaturen zurückgezogen werden sollen, müssen der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftlich angezeigt werden.

II. Fahrbetrieb. 1. Betriebsmittel.

§ 3. Die Omnibusse müssen sicher und haltbar gebaut, gefedert, gut lackirt, verdeckt, mit Vorder- und Seitenfenstern und mit festem Tritt versehen, auch von innen zu öffnen, überhaupt anständig und sauber sein.

Die Sitze müssen mit in Delfarbe gemalten Zahlen nach Anweisung der Polizeibehörde deutlich numerirt, und sowohl die Fahrtour, als auch der Fahrpreis in Uebereinstimmung mit dem Erlaubnißschein an der Seite des Wagenverdeckes außerhalb mit mindestens 8 Centimeter großen Ziffern in einer von der Grundfarbe des Wagenkastens resp. des Verdeckes abstechenden Farbe, desgleichen die Omnibus-Nummer nach näherer Anweisung des Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen außerhalb hinten und an beiden Seiten in derselben Größe deutlich erkennbar angebracht sein.

Jeder Omnibus muß nach näherer Anweisung des Fuhr-Kommissarius eine mit rothen Glascheiben versehene Laterne führen, welche nach vorn und nach beiden Seiten hin die Nummer des Omnibus trägt, und eine Stunde nach Untergang der Sonne anzuzünden ist.

Im Innern muß eine mit der Signalglocke für den Kutscher verbundene Signalschur angebracht sein.

Außerhalb des Omnibus muß nach näherer Anweisung der Polizeibehörde ein Täfelchen angebracht sein, worauf in arabischen Zahlen die nächste Abfahrtszeit (§ 1) zu zu lesen ist.

§ 4. Die Pferde müssen zum öffentlichen Fahrbetriebe vollkommen tauglich sein. Als untauglich gelten insbesondere Pferde, welche mit unheilbaren äußeren Schäden behaftet, unkräftig, lahm, abgetrieben oder in auffallend schlechtem Futterzustande sind. Sie müssen kurz gespannt, mit Hintergeschirr versehen sein, und Mundstücke haben, das Geschirr von Leder, haltbar und anständig sein.

2. Von den Inhabern des Erlaubnißscheines.
(Fuhrherren.)

§ 5. Jeder mit dem Erlaubnißschein versehene Omnibusbesitzer (Fuhrherr) ist für die reglementmäßige Ausrüstung und Instandhaltung der Betriebsmittel (§§ 3—4) verantwortlich.

Er darf sich nur solcher Kutscher bedienen, welche mit einem von dem Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen ausgestellten Erlaubnißschein (Fahrchein) versehen sind. Fuhrherren, welche ihren Omnibus selbst

fahren, müssen den Erfordernissen der Omnibuskutscher (§§ 7—8) genügen.

Jeder Fuhrherr hat, wenn er selbst fährt, die vorgeschriebene Livree zu tragen, und er haltet dafür, daß sein Kutscher im Dienst reglementmäßig gekleidet ist.

Die Livree, welche stets reinlich zu halten ist, soll aus lackirtem Cylinderhut, Jaquet von grauem, wollenem Stoff mit Hornknöpfen und im Winter aus Mantel oder Pelz von grauem Tuch bestehen.

An der Kopfbedeckung des Kutschers muß vorn in 4 Centimeter großen Messingziffern die Omnibusnummer dergestalt befestigt sein, daß sie jederzeit leicht abgenommen werden kann.

Der Omnibusbesitzer hat den Kutscher mit den im § 5 bezeichneten Papieren zu versehen.

§ 6. Der Fuhrherr muß von jeder Veränderung seiner Wohnung, der Stallung und Wagenremise der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige machen.

Ueber die Kutscher, welche er hält, hat er ein Register zu führen, aus welchem der Geburts- und Vorname, Tag und Jahr der Geburt, Geburtsort und Wohnung des Kutschers, sowie ersehen werden kann, welchen Omnibus der Kutscher zu jeder Zeit gefahren hat.

Die Annahme und Entlassung eines Kutschers hat er dem Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen, im Fall der Entlassung unter Rückreichung des Fahrcheines, binnen 24 Stunden anzuzeigen.

3. Omnibuskutscher.

§ 7. Niemand wird als Omnibuskutscher zugelassen, bevor nicht seine Qualifikation von dem Kommissarius für das öffentliche Fuhrwesen festgestellt und der Fahrchein für den Omnibus, den er fahren soll, ihm ausgehändigt ist.

Personen unter 18 Jahren, sowie gebrechlichen, mit äußeren Schäden behafteten, des Fahrens unkundigen, dem Trunke und der Liederlichkeit ergebenden, wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen bestrafte Personen werden Fahrcheine nicht erteilt.

§ 8. Jeder Omnibuskutscher hat dem Dienstherrn, dessen Omnibus er fährt, seine Wohnung sofort beim Dienstantritt, und jede Veränderung sofort beim Eintritt derselben anzuzeigen.

So lange der Kutscher in Funktion ist, muß er außer der im § 5 erwähnten Livree ein Druckeremplar dieser Verordnung, sowie der später etwa zu derselben ergebenden Bestimmungen und seinen Fahrchein in einer Ledertasche bei sich führen, und sauber und ordentlich gekleidet sein.

4. Von der Fahrt.

§ 9. Die tägliche Fahrzeit endigt um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends, jedoch müssen die um diese Zeit auf der Tour unterwegs sich befindenden Omnibusse die begonnene Tour beendigen.

Die Tonnen müssen unausgeseht fortgesetzt und dürfen unterwegs nicht unterbrochen werden.

Die Omnibuswagen können einspännig und zweispännig gefahren werden.

Wird während des Betriebes ein Pferd lahm, oder der Omnibus zum sofortigen Weitergebrauch untauglich,

so muß der Kutscher mit dem Omnibus-Fuhrwerk unverzüglich nach Hause abfahren.

§ 10. Jede reinlich gekleidete, mit keiner ansteckenden Krankheit behaftete Person ist als Fahrgast zuzulassen, bis alle Omnibusplätze besetzt sind.

Unreinlich gekleidete Personen (Anstreicher, Müller, Schornsteinfeger u. im Arbeitsanzuge) sind im Omnibus nicht zuzulassen. Betrunkene und solche Personen, welche während der Fahrt groben Unfug oder Unsittlichkeit verüben, müssen auf Verlangen Eines der übrigen Fahrgäste von der Weiterfahrt ausgeschlossen und aus dem Wagen entfernt werden.

Gepäck, welches die Plätze verengt oder die Fahrgäste belästigt, darf nicht befördert, ebenso dürfen Hunde auf den Widerspruch auch nur eines Fahrgastes nicht in den Wagen genommen werden.

Für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener darf nur die Hälfte des Fahrgeldes als Bezahlung verlangt werden. Ein Kind allein zahlt für eine erwachsene Person.

§ 11. Personen, welche während der Fahrt einsteigen wollen, müssen, falls noch Plätze unbesetzt sind, als Fahrgäste aufgenommen werden. Wenn Personen vor vollendeter Tour aussteigen wollen, so muß der Kutscher auf das gegebene Signal so lange halten, bis das ohne Verzug zu bewirkende Aussteigen erfolgt ist.

Das Halten auf Brücken ist untersagt. Auf Straßen darf nur rechts am Rinnstein gehalten werden. Von den Straßen-Ecken muß der haltende Omnibus mindestens 15 Schritt entfernt bleiben.

Während der Fahrt muß der Kutscher in der Regel im Trabe fahren. Das Tabakrauchen ist ihm während der Fahrt untersagt.

§ 12. Jeder Kutscher darf nur das in der KonzeSSION festgesetzte Fahrgeld fordern und nehmen. Trinkgelber dürfen nicht verlangt werden.

§ 13. Während der Dienstzeit haben sich die Kutscher stets nüchtern zu halten und sich eines ruhigen, höflichen Betragens gegen das Publikum und gegen ihre Fahrgäste zu befleißigen. Letzteren haben sie auf Verlangen das Omnibus-Reglement und ihren Fahrchein vorzulegen.

Die Abfahrtszeit (§ 1 und 3) ist genau einzuhalten. Das Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren der Omnibusse auf den Straßen ist untersagt.

5. Von den Halteplätzen.

§ 14. Das für eine bestimmte Linie und einen bestimmten Halteplatz eingeschriebene Omnibusfuhrwerk (§ 1) hat die vorgezeichnete Ordnung alltäglich genau einzuhalten und darf sie unter keinen Umständen eigenmächtig unterbrechen. Die Tourfahrt darf daher namentlich nicht, um sich z. B. bei öffentlichen Lustbarkeiten anderwärts aufzustellen, aufgegeben werden.

Auf den Halteplätzen (§ 1) müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahen werden, daß jeder ohne Hinderniß wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden. Stehen die Omnibusse neben einander, so müssen sie wenigstens 1 Meter, aber nicht über 2 Meter von einander

entfernt bleiben. Den Weisungen der Polizeibeamten muß hierbei unbedingt Folge geleistet werden.

§ 15. Das Tränken und Füttern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen erlaubt; es darf denselben jedoch nur das Gebiß aus dem Maule genommen und ihnen ein Beutel oder Gefäß über den Kopf gehängt werden.

Gänzliche Abspannung darf nur beim Pferdewechsel stattfinden.

§ 16. Den Omnibuskutschern ist verboten, sich von ihren Fuhrwerken zu entfernen, in Schanklokale einzutreten, auf den Standplätzen zusammenzutreten, zu lärmern, und ihren Aufenthalt im Innern der Omnibusse zu nehmen. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Omnibusses zu bewegen, ist untersagt.

Zwingen Nothstände den Kutscher zum zeitweiligen Verlassen des Omnibusses, so hat er diesen unter Aufsicht zu stellen. Die Aufsicht darf einem anderen ebenfalls haltenden Omnibuskutscher nicht übertragen werden.

§ 17. Auf den Standplätzen muß der Kutscher nach dem Aussteigen der Fahrgäste sogleich nachsehen, ob Sachen im Wagen zurück geblieben sind; ist es nicht mehr möglich, den Fahrgästen die gefundenen Sachen zurückzustellen, so muß er letztere sobald er kann, spätestens aber am nächsten Morgen an die Polizeibehörde abliefern, und sie bis dahin sorgfältig bewahren.

6. Kondukteure.

§ 18. Kondukteure, welche den Omnibusen vom Fuhrherrn beigegeben werden, sind den in dieser Verordnung für die Omnibuskutscher erlassenen Bestimmungen, insofern sie nicht lediglich den technischen Fahrbetrieb betreffen, unterworfen.

III. Strafbestimmungen.

§ 19. Die Ueberschreitung des durch den Erlaubnißschein festgestellten Fahrgeldes wird gemäß Nr. 8 § 148 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 3 Thalern geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Omnibuskutscher und Kondukteure, welche die Zulassung zur Fahrt ohne Grund verweigern, sich ungebührlich gegen die Fahrgäste und das Publikum betragen, haben Geldstrafe von mindestens 1 Thaler verwirkt.

IV. Entziehung des Erlaubnißscheines.

§ 20. Die Polizeibehörde kann:

- 1) dem Fuhrherrn den Fortbetrieb des Omnibus-Fuhrwerks untersagen, wenn er nach dem Ermessen der Polizeibehörde nicht mehr den erforderlichen Grad der Zuverlässigkeit besitzt, unter dessen Voraussetzung ihm der Erlaubnißschein erteilt ist;
- 2) einen Omnibuskutscher und Kondukteur von der ferneren Führung eines Omnibusses ausschließen, wenn der Nachweis, auf Grund dessen seine Zulassung erfolgt ist, als unrichtig sich ergibt, oder wenn er die bei der Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr besitzt, insbesondere wenn er:

- a. eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung der Steuergesetze sich schuldig macht;
- b. während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen wird;
- c. das Fahrgeld überschreitet;
- d. gegen Fahrgäste sich ungebührlich betragt;
- e. andere Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt übertritt;
- f. den Weisungen der Polizeibeamten nicht sofort unbedingt Folge leistet.

V. Aufsichtsverfahren.

§ 21. Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, auf sofortige Abstellung von Reglements- und Ordnungswidrigkeiten zu dringen, und die Omnibusse, namentlich bei vorkommender Renitenz der Kutscher und Kondukteure, durch Abnahme des Fahrscheins und der Hutnummer augenblicklich außer Fahrt zu setzen. Die dergestalt außer Fahrt gesetzten Omnibusse dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde wieder in Betrieb gelangen.

§ 22. Allen von der Polizeibehörde bezüglich des Omnibus-Gewerbes erlassenen Verfügungen kann im Wege der Exekution Nachdruck verliehen werden.

§ 23. Streitigkeiten zwischen den Omnibuskutschern und Kondukteuren einerseits und den Fahrgästen andererseits sind vom anwesenden Polizeibeamten zu schlichten, vorbehaltlich des Rechtsweges und der Beschwerde.

Den Weisungen der Beamten in dieser Beziehung haben die Kutscher sich unweigerlich zu fügen.

VI. Aufsichtskosten.

§ 24. Die mit dem Erlaubnißschein versehenen Omnibusbesitzer müssen nach Verhältnis der Zahl ihrer zum Gewerbebetrieb genehmigten Omnibusse die Auslagen erstatten, welche der Polizeibehörde durch den Druck der erforderlichen Exemplare dieser Verordnung, der Fahrscheine u. erwachsen.

VII. Allgemeine Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 25. Sofern bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Betriebsmittel einzelner Inhaber des Erlaubnißscheines noch nicht vollständig dieser Verordnung entsprechen sollten, kann den Unternehmern nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine, die Dauer von 3 Monaten nicht überschreitende Frist zur Beseitigung der Mängel gegeben werden.

§ 26. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1873 in Kraft.

Breslau, den 3. Dezember 1872.

Der Kgl. Polizei-Präsident. (gez.) v. Uslar-Gleichen.

681. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird vom Polizei-Präsidium in Uebereinstimmung mit dem Magistrat und von den Orts-Polizei-Verwaltungen zu Rosenthal, Kleinburg und Pöpelwitz in Uebereinstimmung mit den dortigen Gemeinde-Vorständen nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. An Droschkenfahrgeld ist zu entrichten für eine Tourfahrt nach Rosenthal, Kleinburg und Pöpelwitz:

Personen:

	1	2	3	4
Silbergroschen				

- | | | | | |
|--|----------------------|-----|----|-----|
| a. bei Tage | 10 | 12½ | 15 | 17½ |
| b. von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens | doppelter Fahrpreis. | | | |

Für die Rückfahrt gilt derselbe Fahrpreis.

§ 2. An Stelle des hiermit aufgehobenen § 43 des Droschken-Reglements vom 7. Juni 1872 tritt folgende Bestimmung: Andere als die im § 40 des Droschken-Reglements vom 7. Juni 1872 und in der vorstehenden Verordnung bezeichnete Fahrten unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen bilden einen integrierenden Theil des Droschken-Reglements vom 7. Juni 1872.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft.

Breslau, den 4. Dezember 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.

Freiherr v. Uslar-Gleichen.

Die Polizei-Verwaltung

zu Rosenthal.	zu Kleinburg.	zu Pöpelwitz.
v. Haugwitz.	Feldmann.	Linzmann.

678. Vom 5. d. M. ab tritt zum Sächsisch-Russisch-Polnischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1870 ein Nachtrag II. in Kraft, welcher neben Aenderung in der Klassifikation des Artikels „Spath gepulvert“, Deklaration des Artikels „Preßspähne“ und neue ermäßigte Tarifsätze für Güter der ermäßigten Klasse C. im Verkehr zwischen Station Sodnowice einerseits und Görlitz sowie mehreren Sächsischen Stationen andererseits enthält.

Druckexemplare dieses Nachtrags werden bei unseren Güter-Expeditionen in Görlitz und Breslau unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 15. Dezember 1872.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märktischen Eisenbahn.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: 1) Die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausesteuer; 2) die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. Oktober 1872 nebst den Beschlüssen des 14ten General-Landtages der Schlesienschen Landschaft.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 52 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1872.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer

vom 31. Mai 1872.

(Beschluss des Bundesrathes vom 18. November 1872.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des § 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1) Zu § 1. a. Unter „Getreide“ (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§ 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Abfahkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmaischungs-Abfertigung (§ 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Versteuerung als trockene Stärke (§ 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 Grammen Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältnis zu dem ursprünglichen Gewicht ergibt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzusiegelnde Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurogaten, welche nach der Ziffer 7 im § 1 des Gesetzes dem Steuerfusse von 1 Egr. 10 Sgr. unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten. Dahin sind unter anderen zu rechnen: der Honig, sowie

jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insonderheit Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt als sogenanntes „Saccharin“ dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugesetzt wird, als ein Produkt aus thierischen Fetten ebenso wenig zu den Malzsurogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassia oder ähnliche Bier-Würzmittel.

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

2) Zu § 3. Das der Versteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht ist entweder durch Verwiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Nettogewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kästen oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte aufliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen, ein- für allemal erfolgen. Der Brauereibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art ermittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte

Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebnis der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G. Spalte „Sonstiger Revisionsbefund“) beziehungsweise im Revisions-Notizbogen (Nr. 15) vermerkt.

3) Zu § 4. Die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer enthält die Anlage I.

Steuerfreiheit des Hausstrunks.

4) Zu § 5. I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Hausstrunks erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

a. der Zahl der zum Haushalte gehörigen Personen über 14 Jahren,

b. des Zeitraums, für welchen die Anmeldung gelten soll.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des anliegenden Modells A. in doppelter Ausfertigung und kann sämtliche zur steuerfreien Bereitung des Hausstrunks Berechtigte derselben Ortschaft umfassen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

II. Die Anmeldung (I.) dient zugleich als Anmeldungschein (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes). Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres beziehungsweise, wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermerk auf der Anmeldung zu erteilen.

Der Anmeldungschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens 5 — hintereinanderfolgende Kalenderjahre erteilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesehlich ausgeschlossen wird, so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. In solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung.

Das eine Exemplar des Anmeldungscheins erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von den Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung anzugeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamtes entweder durchweg oder probeweise an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

IV. Erlöschten Anmeldungscheine, welche auf mehrere Jahre erteilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes zc. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Be-

rechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berichtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungscheines kann derselbe von der Hebestelle durch Vermerk auf dem vorzuliegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelaufenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderung des Personenstandes und der Dauer der neuen Gültigkeitsfrist prolongirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Entgelt im Sinne des § 5 Absatz 3 des Gesetzes. Die Entziehung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§ 5 Absatz 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamtes; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamtes durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zu.

5) Zu § 6. Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei Versendungen von Bier in das Ausland enthält die Anlage II.

Erstattung der Steuer.

6) Zu § 7. Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brausteuer in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvergesehenen Betriebshinderung der Bezirkshebestelle schriftlich und dem Art rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Oberkontrolleur unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Oberkontrolleur, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch Augenschein, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zugiehung des Brauers oder seines Stellvertreters, zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Braustoffe, beziehungsweise der verdorbenen Maische oder der Würze zur deflarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Verschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebnis der Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen und den Befund in dem Brausteuerbuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Betriebshinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgesezten Hauptamte zu übersenden, welches die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

Nachweisung bzw. Anmeldung der Brauerelräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe. Inventarisirung.

7) Zu den §§ 9, 10, 12 und 13. I. Zur Nach-

weisung der Brauereiräume und Gefäße (§ 9) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungsortes der Waage (§ 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§ 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B. zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Vordruckes und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namensunterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Einzeichnung der Geräthstellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße ic. nach den unter III. folgenden Vorschriften in das Brauerei-Inventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Oberkontrolleurs an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Oberkontrolleur zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II. folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebnis der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtigt, bzw. bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Oberkontrolleurs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Ortes zur Aufstellung der Waage und der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Oberkontrolleur Vorbezugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juni 1869 entsprechen und mit dem Eichstempel versehen sind. Rückfichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I. und IV. zu beachten. Nach dem Ergebnis des Befundes hat der Oberkontrolleur seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Oberkontrolleur das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen ic., zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebes die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume

und Gefäße ic. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene, nach dem Ermessen des Oberkontrolleurs durch Eintragung vieler Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untauglich geworden ist.

II. a. Die nach Absatz 2 § 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beifolgenden Muster C. gleichfalls in zwei Ausfertigungen der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Oberkontrolleur vorgelegt.

b. Der Oberkontrolleur, bezw. der Steueraufsicher, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach § 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße ic. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen, und letztere nebst den etwa aufgenommenen Vermessungsverhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben.

c. Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventar-Belagshäfte einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d. Zu den im § 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Braupfannen vorgesehenen Anzeigen ist ebenfalls das Muster C. in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a. gedachten Falle Brauereigesäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen anderen Hebezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsortes bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe bezw. Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsortes zurück, welche damit nach der Bestimmung zu e. weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirke vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach § 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume ic. verpflichtet sind, ein Inventarium nach dem anliegenden Muster D. zu führen. In demselben erhält jede Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume und Gefäße ic. eingetragen und am Schluß ein nach dem Namen der Brauerei-Inhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt.

Als Beläge der Eintragungen in dem Inventarium

dienen, für jede Brauerei in einem besonderen Heft nach der Zeitfolge geordnet:

- a. die Nachweisung der Räume und Gefäße, sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu I.) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
- b. die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;
- c. die Veränderungsanzeigen;
- d. im Falle der Verwendung von Malzsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes);
- e. im Falle eine Brauerei mit Nachmaischen betrieben wird, die nach § 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße u. einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, hat letztere nach Maßgabe des Vordrucks die Eintragungen in der Uebersicht und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarien-Kontos zu bewirken, demnächst aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nachweisung durch den Oberkontrolleur, die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Beläge in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt später aus Anlaß von Veränderungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Eintragung in Spalte 5—6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a. bis e. genannten Beläge genügen möglichst kurze nachrichtliche Vermerke in Spalte 7 des Inventariums nach Anleitung der Probeeintragungen im Muster.

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu vermerken.

Das Belagshesft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgesezten Hauptamte:

- a. bei der ersten Anlegung eine vollständige Abschrift ihres Brauerei-Inventariums, jedoch ohne Beläge und ohne Angabe der Belagenummern,
- b. vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten Veränderungen dieses Inventars nach dem anliegenden Muster E.

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Oberkontrolleur geprüft und auf den Schriftstücken selbst bescheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Veränderungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden Hebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge geordnet auf.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluss der Gefäße.

8) Zu § 11. I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs.

II. Die Vermessung der Gefäße der Brauerei (§ 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trockenem Wege mittelst des Metermaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen und mit einer Vermessungsanleitung versehenen Tabellen zur Bestimmung des Literinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Oberkontrolleurs demnächst das gezogene Bier vermessen werden soll, die Vermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Litermaßes) anordnen. Die Vermessung der Gefäße, welche zur Kontrolle des Bierzuges dienen, muß stets durch den Oberkontrolleur unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauerei-Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Scala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstocke oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst, dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrollierende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Scala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäße befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrolle minder wichtigen Maisch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach näherer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genommen werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße u. keine besondere Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarirte Literinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauerei-Inventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Vermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exemplaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Aufbewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße u. aus (Nr. 7 zu I. oben), wogegen das zweite Exemplar dem Belagshesft des Brauerei-Inventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des § 11 vorgesehene Verschluss der Geräthe geschieht in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Kontrolle insbesondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten oder wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht fixirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zwecke des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei

der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirksaufseher zu bewirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Geräthverschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauerei-Inhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G. Nr. 11 zu I. nachstehend) zu vermerken.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung u. der Braustoffe bis zu deren Verwendung, und zwar: der Getreidestoffe.

9) Zu den §§ 13, 14, 18 und 20. Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

I. Von den im § 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz) und zwar nur insoweit einer Steuerkontrolle, als

a. Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, einzufür allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes) und

b. diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§ 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Braueinmischungen angemeldet sind, die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braueinmischungen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmischung deklariert ist, nicht übersteigen dürfen (§ 13 Absatz 3 daselbst).

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C. Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontrolleurs zulässig.

sämmtlicher Surrogate.

II. a. Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurrogaten, das heißt an den im § 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter Ia. gedachten Beschränkung in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter Ib. für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als „Bedarf des eigenen Haushalts“ im Sinne des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrolle frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend in Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirtschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

b. Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des § 18 Absatz 1 einzufür allemal eine Generaldeklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art, mithin, wenn die Verwendung schon am 1. Januar 1873 stattfinden soll, spätestens bis zum 28. Dezember 1872 der Bezirkshebestelle ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf die Erklärung des Brauers:

daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder neben demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke,

sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken: in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.), und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses (ob beim Eintheigen oder Sieben der Maische, bezw. bei Bereitung der Dick- oder der Lautermaische, ob bei dem Abläutern oder Kochen der Würze und in letzterem Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Oberkontrolleur ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Räume, Gefäße u. bestimmten Orte in der Brauerei (Nr. 7 zu I. vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauerei-Inventariums dem Belagshefte des letzteren einzuerleiben.

Zu gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar der älteren Deklaration ist demnächst der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

c. Vorräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Vorräthe, welche zum Verkaufe oder zu anderen gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrup- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonders schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen

mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren.

(§ 13 Absatz 4 des Gesetzes.)

Ob und in welcher Art ein Brauer zu verpflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Vorräthen besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Vorräthe unter Mitverschuß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Vorräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

der Surrogate mit Ausnahme von Reis und Stärke.

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§ 1 Ziffer 5 bis 7 einschl.) treten neben den vorstehend zu II a. bis c. aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe:

- a. in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§ 18 Absatz 2) und
- b. weder zu einem früheren Zeitpunkte als mit Beginn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnittes des Brauprozesses, noch in einer größeren Menge, als nach der Brauanzeige (§ 16) für das betreffende Gebräude versteuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen. (§ 20 Absatz 4.)

Wenn ein Brauer, gegen die Regel zu a., eine spätere Zuführung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen oder Lagerfässern) wünscht, so hat er das technische Bedürfnis hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs, dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zuführung des betreffenden Surrogats innerhalb der im § 18 Absatz 2 des Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung vereitelt oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde.

Unter „Braustätte“ im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Brauereigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Köhlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

der Zuckerstoffe.

IV. Endlich hat der Brauer, jedoch nur in Ansehung der unter Nr. 5 und 6 im § 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

- a. zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§ 13 Absatz 2),

- b. zu einer besonderen, der Kontrolle der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§ 14 Ziffer 1 und 3),
- c. zur Verwendung der in den Räumen zu a. aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat (§ 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter „gänzlich getrennten Räumen“ im Sinne dieser Vorschrift sind nicht notwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der — vom Brauerel-Inhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handschrift, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsräum für die Zuckerstoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Oberkontrolleur zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckerstoffen ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle ein für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, nach dem anliegenden Muster F. unter Beachtung der darin enthaltenen Probe-Eintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern.

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Beläge muß an einer passenden Stelle des Lagerraumes selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergibt — hat der Bezirks-Oberkontrolleur unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme der Lagervorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der buchmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Aufschreibungen mit den betreffenden Versendungspapieren und der Abschreibungen mit den Besteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisionsergebnisses etwa erforderlichen, und vom Oberkontrolleur zu bewirkenden Zu- oder Abschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzusenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als 2 pCt. gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu veranlassen, und die Verhandlung als Einnahmebelag des Heberegisters zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 pCt. vom Sollbestande abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerregister, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe aus seinem Lager zu anderen Zwecken, als zur Ver-

wendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Oberkontroleur und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrolle. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs und den amtlichen Bescheinigungen über die anderweite Verwendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abzeichnung im Lagerregister.

10) Zu § 15. Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist Folgendes zu beachten.

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darrmalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie, leicht und nimmt einen verhältnismäßig großen Raum ein, weicht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- und Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als Malzschrot. Das für die Brennerei bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

In den mit nicht fixirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der lehteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrot getrennten, einzufür allemal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebsanstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennerei-Betriebsplane aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den deklarierten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Branntweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung des vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebnis in das Kontobuch einzutragen.

11) Zu den §§ 16 und 17. I. Jeder Brauer, welcher die Brausteuern weder im Wege der Fixation, noch nach § 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet, empfängt von der Hebestelle auf Grund der Anzeige der Brauereiräume und Gefäße zc. (Nr. 7, I. vorstehend) oder, insoweit er nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G., bestehend aus einem Titelbogen und der dem voranschicklichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagebögen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brananzzeigen.

Zu den einzelnen Brananzzeigen dienen die Spalten 1. bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein

Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dabei ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in vollen Pfunden zu deklarieren, auch zu dem Bierzuge (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Trebern gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Kofentz.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebräude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und giebt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebes, soweit sie nach § 17 des Gesetzes zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtigt wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung sichernden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzuziehen, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Kalenderquartals Einmischungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmeldeungs-Register nach dem beiliegenden Muster H. zu führen, in welches alle Brananzzeigen sogleich beim Eingange nach den Angaben des Steuerbuchs in den Spalten 1 bis 12, sowie 15, 17 und 18 einzutragen sind.

Wird die Steuer bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Einmischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerst offen und werden später bei erfolglicher Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brananzzeige, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmeldeungsregisters im Steuerbureau die mit der Kontrolle der Brauereien beauftragten Beamten über die eingezogenen Brananzzeigen in fortdauernder Kenntniß zu halten

und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einschrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmeldungs-Register als Beläge beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Brausteuer-Heberegister nach dem beifolgenden Muster J. geführt, in welches nach der Zeitfolge der Einzahlung alle für Rechnung des Reichs zur Erhebung kommenden Brausteuern in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche

- a. auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§ 16 des Gesetzes),
- b. in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§ 4 daselbst),
- c. im Wege der Vermahlungssteuer (§ 22 Ziffer II. daselbst),
- d. außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vorregistern von einander getrennt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Brausteuer in den mahlsteuerpflichtigen Städten (§ 22 Ziffer I. des Gesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Heberegister, als auch die nach den Mustern F., G. und H. zu führenden Bücher und Register werden vor der Ausantwortung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstregels betrauten Oberbeamten anzufestigen, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Anfestigung zu bescheinigen ist.

12) Zu § 19. Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmischungsfunden ein wirkliches Bedürfnis vorhanden sei, haben die Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13) Zu den §§ 20, 21, 23 und 24. Bei der Kontrollirung der unter Einzelbesteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauereiräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemaischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen, als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge, gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Braueinmischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmischen zu lassen und dem weiteren

Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebnis der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. I. vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Bruchtheile eines Pfundes bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Minderergewicht findet ein Steuererlaß nicht statt. Ergiebt sich dagegen ein den Steuererwerb von einem halben Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§ 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, sofern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rücksendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Übersteigt das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im § 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarirten Orte vor, oder ergiebt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe, als die vorerwähnten, der Thatbestand des § 29 Ziffer 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesizers oder eines Stellvertreters derselben und mindestens eines glaubhaften Zeugen, der Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere, der Kontrolle desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein, in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in den anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziffer II. vorstehend) vorzunehmen und das Ergebnis in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittlung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 Prozent gegen die deklarirte Menge ein prozessualisches Ein-

schreiten erforderlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen des Thatsbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Oberinspektor und Bezirks-Oberkontrolleur, als auch durch die Steueraufsäher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarirten Orte vorgefunden, so hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Zumischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen General-Deklaration und nur in der jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter Nr. 9 Ziffer III. und IV. dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Kommen Brauer, welche keine Surrogat-Deklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Brauereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrolle zu unterwerfen, je nach Umständen auch Haussuchungen nach Vorräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes anzuordnen.

14) Zu § 22 Ziffer II. Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer enthält die Anlage III.

15) Zu § 23. In jeder Brauerei ist ein Revisions-Notizbogen anzulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16) Zu § 26. Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Muster A.

Steuerhebezirk:
Werder.

Ortschaft:
Langerwisch.

Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Hausstrunkes.

Aufzubewahren von
J. Schulz, Bauer,
Langerwisch Nr.

Anweisung für den Gebrauch.

1. Die Bereitung von Bier als Hausstrunk ist steuerfrei, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlagen lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Hausstrunkes keinen Anspruch.

2. Wer von der Bewilligung Gebrauch machen will, hat diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung, unter Ausfüllung der Spalten 1—7 Seite 2, mit dem Atteste der Ortsbehörde auf Seite 4 versehen, der Hebestelle einzureichen. Die Anmeldung kann sämtliche zur steuerfreien Bereitung des Hausstrunkes Berechtigte derselben Ortschaft umfassen, sofern die Bewilligung von allen für denselben Zeitraum nachgesucht wird.

3. Die steuerfreie Bereitung ist bewilligt, sobald die Hebestelle die Genehmigung auf Seite 4 erteilt und ein Exemplar, als Anmeldungsschein, dem Anmeldenden, im Falle einer gemeinsamen Anmeldung aber dem Vorstande der Ortschaft bzw. derjenigen, auf der Anmeldung zu bezeichnenden Person, welche zur Aufbewahrung bestimmt worden, ausgehändig hat.

4. Der Anmeldende hat, wenn sein Haushalt sich während der Gültigkeit des Anmeldungsscheines auf mehr als 10 Personen über 14 Jahren vergrößert oder die gesetzliche Steuerfreiheit auf andere Weise (z. B. durch Anschaffung von Brauanlagen, Eröffnung eines Bierhandels) ausgeschlossen wird, hiervon der Hebestelle sofort unter Einreichung des Anmeldungsscheines Anzeige zu machen. Die Berechtigung zur Steuerfreiheit erlischt alsdann mit dem Eintritt der Veränderung.

Jedes Ablassen von Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt. Die Verabreichung von Bier an vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute, denen nur Kost und Lohn, aber keine Wohnung gewährt wird, ist zulässig.

5. Mit Ablauf der Gültigkeitsfrist ist der Anmeldungsschein der Hebestelle zur Einziehung, event. zur Erneuerung oder Verlängerung einzureichen.

Eau- fende Num- mer.	Des Anmeldenden:		Der Haushalt des Anmeldenden zählt an Personen über 14 Jahre:			Zeitraum, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird.
	Vor- und Zuname.	Stand.	Familien- Angehörige.	Dienstleute.	Zusammen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Johann Schulz	Bauer	5	3	8	1873

Amtliche Bemerkungen

(Revisionsbefund — Erlöschen oder Verlängerung der Gültigkeitsfrist).

8.

Der Anmeldung gemäss N. N. reit. Steuer-Aufseher. 23./12 72.

Bescheinigung der Ortsbehörde.

Die Richtigkeit der vorseitigen Angaben über die Haushaltsmitglieder (Spalte 4—6), sowie daß zur Zeit keine der in der Anmeldung benannten Personen eine besondere Brauanlage besitzt oder mit Bier handelt, wird bescheinigt.

Langerwisch, den 20. Dezember 1872.

(Stempel.)

Weber,
Ortsschulze.

Bemerk der Steuerhebestelle.

Gültig als Anmeldebescheinigung für die umseitig genannten Personen auf die in Spalte 7 bezeichnete Zeitdauer.

Werder, den 28. Dezember 1872.

Königliches Steuer-Amt.

(Stempel.)

(Name.)

Muster B.

Hauptamtsbezirk:

Steuerhebezirk: Werder.

Nr. 7 des Brauerei-Inventariums.

Nr. 1 der Beläge.

Nachweisung der Räume und Gefäße u. s. w.

der Bier-Brauerei des Johann Walsleben zu Neuenkirchen.

Anweisung für den Gebrauch.

- Der Brauer hat diese Nachweisung spätestens 8 Tage vor dem Anfange des Betriebes seiner neu errichteten Brauerei in doppelter Ausfertigung der Hebestelle einzureichen und darin nach Maßgabe des Vordruckes:
 - auf den beiden äußeren Seiten die Räume zur Aufstellung der Geräte und zum Betriebe der Brauerei einschließlich der Gähräume, ferner den Aufstellungsort der Waagen unter Angabe ihrer Tragfähigkeit, der Art und Zahl der Gewichte, und endlich die Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Malzschrot und an Malzsurrrogaten,
 - auf der inneren Seite in den Spalten 1—3 alle Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, insbesondere die Bier-Sammel- (sogenannte Stell- u. dergl.) Pottige, und zwar jedes Gefäß einzeln, genau und vollständig anzugeben und
 - die Nachweisung am Schlusse mit Datum und seiner Namensunterschrift zu vollziehen.
- Auf Erfordern der Steuerbehörde ist ein Grundriß aller Brauereiräume unter Einzeichnung der Gerätestellung doppelt einzureichen.
- Der Ort zur Aufstellung der Waage, und die Orte für die Aufbewahrung des Malzschrotes und der Malzsurrrogate unterliegen der Genehmigung bezw. Bestimmung des Oberkontrolleurs. Syrup und Zucker dürfen nur an Orten, die von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

- 4) Die Braupfanne und die Kessel einerseits und die übrigen Gefäße andererseits werden unter sich fortlaufend nummerirt.
- 5) Der Brauer erhält das eine Exemplar der Nachweisung, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurück und hat dasselbe an dem vom Oberkontroleur bestimmten Orte aufzubewahren, den Beamten zugänglich zu halten und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
- 6) Im Laufe des Betriebes kann die Einreichung einer neuen Nachweisung von der Steuerbehörde gefordert werden.

Der zur Brauerei gehörigen Gebäude.		Bemerkungen.
Benennung.	La g e.	
1. Ein Brauhaus.	Linsenstrasse No. 53 auf dem Hofe.	
2. Eine Mälzerei.		
3. Ein Gährkeller.		
	Vor dem neuen Thore an der Chaussee rechts.	

Der Gefäße			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
Benennung.	Nummer.	Rauminhalt. Etter.	Zugang.		Abgang.		
			Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit seitens des Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Braupfanne*) . . .	1	1800			} 21. April 1873	Schulze, Steuer-Aufs.	Es sind 2 grössere Braupfannen ange- schafft.
Desgleichen*) . . .	2	1815					
Maischbottig . . .	1	3010					
Desgleichen . . .	2	3000					
Seigerbottig . . .	3	2000					
Desgleichen . . .	4	2010					
Kühlschiff*) . . .	5	3600			} 10. März 1873	Schulze, Steuer-Aufs.	Kühlschiff No. 5 ist abgeschafft, weil un- brauchbar geworden.
Desgleichen . . .	6	3650					
Gährbottig . . .	7	2000					
Desgleichen . . .	8	2040					
Desgleichen . . .	9	2010					
Desgleichen . . .	10	2000					
Desgleichen . . .	11	2000					
Desgleichen . . .	12	2080					
Desgleichen . . .	13	2005					
Desgleichen . . .	14	2015					

Gesehen und unter No. 7 des Inventariums eingetragen.

Werder, den 16. Januar 1873.

Königliches Steuer-Amt.
Name.

Gepprüft und richtig befunden (oder „wie geschehen, berichtet“).

Werder, den 18. Januar 1873.

Zur Vermessung des Bierzuges ist das Gefäß (Kühlschiff) Nr. 6 bestimmt.

N. N. Ober-Steuerkontroleur.

Nachtrag.

Braupfanne . . .	1	2015	} 6. Mai 1873.	} Schulze, Steuer-Aufs.	}	}
Desgleichen . . .	2	2020				

Die 1., 2. und 7. Zeile sind zu durchstreichen.

Der Waagen				Bemerkungen.
Zahl und Benennung.	Tragfähigkeit.	Zugehörige Gewichte nach Zahl und Art.	Aufstellungsort.	
Eine Brückenwaage.	10 Centner.	1 à 10 Pfd. 1 à 5 „ 4 à 1 „	Der Maisraum des Brauhauses.	Besichtigt und genehmigt. Werder, den 18. Januar 1873. N. N., Ober-Steuerkontroleur.
Der steuerpflichtigen Braustoffe				Bemerkungen.
Benennung.		Aufbewahrungsort.		
1. Malzschrot		Der Maisraum des Brauhauses.		Nach Besichtigung der Räumlichkeiten genehmigt. Werder, den 18. Januar 1873. N. N., Ober-Steuerkontroleur.
2. Reis		Die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maisraum.		
3. Stärkezucker		Ebendasselbst.		

Für die Richtigkeit vorstehender Nachweisung:
Neuenkirchen, den 15. Januar 1873.

Johann Walsleben,
Brauereibesitzer.
Muster C.

(Vordersette.)

Veränderungs-Anzeige.

Nummer 7 des Brauerei-Inventariums. Nummer 20 der Beläge.
Der Unterschriebene, Inhaber der zu Nr. belegenen Bier-Brauerei, zeigt an, daß in seiner Brauerei

- 1) die Maischbottige No. 5 und 7 unserer Gebrauch kommen,
 - 2) ein neues Kühlschiff aufgestellt ist.
- Neuenkirchen, den 4. April 1873.

Joh. Walsleben.

(Rückseite.)

Die vorstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.
Werder, den 4. April 1873.

Steuer-Amt.
N. N.

Bemerkungen der Aufsichtsbeamten.

- 1) Die allen Maischbottige No. 5 und 7 à 1200 Liter Inhalt sind aus der Brauerei nach Abhobelung der Brennstempel entfernt.
- 2) Das neue hölzerne Kühlschiff ist laut Anlage zu 4000 Liter Inhalt vermessen und erhält die Nummer 23.
Werder, den 8. April 1873.

Schulze,
Steuer-Aufseher.

*) Die unterzeichnete Stelle bescheinigt die heut erfolgte Meldung der vorseitig angegebenen Geräthe zum Zugange.
den ten 18

*) Zur Benutzung bei Versendung von Geräthen oder Gefäßen in einen anderen Hebebezirk.

Anweisung für den Gebrauch.

- 1) Der Brauer hat, wenn
 - a. neben den bisher angemeldeten Gebäuden oder Räumlichkeiten oder statt solcher andere für die Brauerei bestimmt, oder
 - b. Maisch-, Koch-, Kühl-, Gährgefäße, sowie Bier-Sammel- (sogen. Stell- oder dergl.) Bottige neu angeschafft oder die vorhandenen abgekauft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, die Veränderungs-Anzeige, in zwei Exemplaren ausgefüllt, innerhalb der nächsten drei Tage nach der Veränderung der Hebestelle einzureichen.
- 2) Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, müssen, bevor sie die Pfannen aus ihren Händen geben, dies unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Empfängers, der Hebestelle ihres Wohnortes mittelst dieser zweifach auszufertigenden Veränderungs-Anzeige anzeigen, wonächst sie das eine Exemplar, mit der amtlichen Bescheinigung versehen, zurückerhalten.
- 3) Der Brauer kann die Veränderungs-Anzeige auch zu der ihm obliegenden Anmeldung einer Veränderung des Aufstellungsortes der Waage oder der für die Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot oder Malzsurrogaten bestimmten Orte benutzen. Er muß dasselbe alsdann aber in doppelter Ausfertigung vor der bewirkten Aenderung der Orte, welche nur mit Genehmigung des Oberkontrolleurs erfolgen darf, einreichen.
- 4) Der Brauer erhält das eine Exemplar, mit der Bescheinigung der Hebestelle versehen, zurück und hat dasselbe bei der Nachweisung der Räume und Gefäße zc. aufzubewahren. In die letztere werden die Veränderungen — des Aufstellungsortes der Waage und der Aufbewahrungsorte der Braustoffe nur, sofern der Oberkontrolleur dieselbe genehmigt hat — von den Aufsichtsbeamten eingetragen.

Muster D.

Brauerei-Inventarium de(s) Steuer-Amts zu Werder.

Anweisung für den Gebrauch.

- 1) In Spalte 7 sind kurze Bemerkungen einzutragen, namentlich:
 - a. über den Aufstellungsort der Waage,
 - b. über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen,
 - c. ob, event. mit welchen Surrogaten gebraut wird, unter Angabe des Datums und der Belags-Nummer der General-Deklaration,
 - d. ob regelmäßig und event. in wieviel Abtheilungen und mit welcher Beschickung für jede nachgemaischt wird.
- 2) Hinter dem letzten Konto muß eine angemessene Zahl Blätter leer bleiben, um neu entstehende Brauereien aufnehmen und Kontos, welche keinen Raum zu Nachtragungen mehr gewähren, übertragen zu können.
- 3) Auf dem Titelblatte jedes Belagheftes ist anzugeben, unter welcher Nummer sich darin die Nachweisung der Räume und Gefäße zc., sowie bei Verwendung von Malzsurrogaten die General-Deklaration befindet.

Nummer 7.

Konto der Bier-Brauerei des Johann Walsleben zu Werder.

Vorhandene Braugefäße.						Bemerkungen.
Bestand und Zugang.			Abgang.		7.	
Nr.	Benennung.	Belag- Nummer.	Deffen Tag.	Belag- Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1	Braupfanne*)	1800	1	} 21. April 1873	25	Die Waage ist im Maischraum des Brauhauses aufgestellt. Neben dem Getreide-Malzschrot wird Reis und Stärkezucker verwendet. Genera - Deklaration vom 28./12. 72 Belag No. 26. Zur Aufbewahrung des Malzschrotes dient der Maischraum des Brauhauses, zu der des Reis und des Stärkezuckers die zweite Kammer rechter Hand auf dem Boden über dem Maischraum. Die Brauerei wird ohne Nachmaischen betrieben. Der Bierzug wird im Gefässe No. 6 vermesset.
2	Desgleichen*)	1815	1			
1	Maischböttig.	3010	1			
2	Desgleichen	3000	1			
3	Seigerböttig	2000	1			
4	Desgleichen	2010	1			
5	Kühlschiff*)	3600	1/3	} 10. März 1873	20	
6	Desgleichen	3050	1/3			
7	Gährböttig	2000	1			
8	Desgleichen	2040	1			
9	Desgleichen	2010	1			
10	Desgleichen	2000	1			
11	Desgleichen	2000	1			
12	Desgleichen	2080	1			
13	Desgleichen	2005	1			
14	Desgleichen	2015	1			
1	Braupfanne	2000	25			
2	Desgleichen	2000	25			

*) Die 1., 2. und 7. Zeile sind zu durchstreichen.

Nachweisung der in den Brauereien des Steuer-Gebetsbezirks zu Werder
während des 1. Vierteljahres 1873 eingetretenen und im Inventarium bemerkten Veränderungen.

Anweisung für den Gebrauch.

- 1) Diese Nachweisung wird für jedes Inventarium zu Anfang eines jeden Vierteljahres angelegt und in dem betreffenden Inventarium aufbewahrt. Sobald eine Veränderung erfolgt und in dem Inventarium angeschrieben ist, wird dieselbe gleichzeitig in diese Nachweisung eingetragen.

Tag der Eintragung.	Nummer des Inventariums.	Ort der Brauerei.	Vor- und Zuname. des Inhabers.	Ver- benennung der Gefäße.
1.	2.	3.	4.	5.
18. Januar 1873	8.	Werder	Jacob Werner	Braupfanne
30. Januar 1873	20.	Neuenhagen	v. Lochow	Maischbottig desgl. desgl.
6. Februar 1873	4.	Woltersdorf	Peter Schmidt	—
10. Februar 1873	4.	desgl.	derselbe	Bärmfass
23. März 1873	8.	Werder	Jacob Werner	—

Werder, den 1. April 1873.

Königliches Steuer-Amt.

(Name.)

Kontobuch der Bier-Brauerei des Joh. Wulsteben zu Neuenkirchen

über die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe an Zuckerstoffen und Syrup.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angelegten Schnur durchgezogen sind. Das Buch ist im Sudraum, rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N. Ober-Steuer-Kontr.

Werder, den 27. Dezember 1872.

Anweisung für den Gebrauch.

- 1) Das Kontobuch wird vom Brauer selbst oder seinem bei der Hebestelle hierfür einzufür allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, in jedem Falle aber unter seiner Verantwortlichkeit, geführt.
- 2) Unten auf der Titelseite ist die Art der Zuckerstoffe anzugeben, welche zur Bierbereitung vorräthig gehalten werden. Sind es mehrere Arten, so wird für jede eine besondere Abtheilung im Buch angelegt und auf die betreffenden Seiten des Buches an derselben Stelle des Titelblattes verwiesen.
- 3) Unter „Zugang“ ist jede Post Zuckerstoffe, sobald sie in den Aufbewahrungsraum gelangt, einzutragen, und zwar, nach dem Nettogewicht in vollen Pfunden. Als Beläge dienen die in Spalte 9 und 10 unter fortlaufender Nummer aufzuführenden Fakturen, bezw. Fakturen und Frachtbriefe, auch wenn die letzteren nur das Bruttogewicht enthalten.
- 4) Der „Abgang“ wird, und zwar gleichfalls nach Nettogewicht in vollen Pfunden, gebucht, sobald die Entnahme aus dem Lager, sei es zur Ablassung in die Braustätte, sei es zu anderen Zwecken, stattfindet. In Fällen der letzteren Art sind vom Brauer die vorschriftsmäßig der Steuer-Hebestelle eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontrolleurs zurückgegebenen Anzeigen als Beläge anzuschließen und in Spalte 10 mit fortlaufender Nummer zu buchen.

- 2) Mit Ablauf des Vierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontroleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
- 3) Der Oberkontroleur prüft, ob die Veränderungen vollständig und richtig in die Nachweisung und in das Inventarium eingetragen und vorschriftlich belegt sind, wonächst er die (nöthigenfalls zu berichtigende) Nachweisung durch seine Mitunterschrift bescheinigt.
- 4) Die so bescheinigte Nachweisung wird dem vorgefetzten Hauptamte an dem von demselben zu bestimmenden Tage von der Hebestelle eingereicht.

änderung der Gefäße.					Sonstige, nicht die Gefäße betreffende Veränderungen.
Ausgeschieden N ^o .	Hinzugegetreten		Im Inhalt verändert.		
	N ^o .	Liter-Inhalt.	N ^o .	Seztger Liter-Inhalt.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.
—	—	—	1	1236	
5	5	11 8			
7	7	1200			
8	8	1205			
13	—	—	—	—	hat die Brauerei von Friedrich Schulze gepachtet.
—	—	—	—	—	meldet die Verwendung von Zuckerkoideur zum Brauen an.

Geprüft und richtig befunden

Werder, den 4. April 1873.

Der Ober-Steuerkontroleur.
(Name.)

- 5) Neben der Angabe der Stunde des Abgangs, bzw. Zugangs, ist durch Beifügung des Buchstabens „B“ oder „N“ kenntlich zu machen, ob es sich um Vormittags- oder Nachmittagszeit handelt.
- 6) Ergiebt die Revision bei Abgangsposten, welche zur Versteuerung entnommen sind, ein geringeres als das im Kontobuch angeschriebene Gewicht, so ist der Betrag der Differenz wieder in Zugang, im umgekehrten Falle ist der Betrag noch in Abgang zu stellen, in beiden Fällen aber unter „Bemerkungen“ die nöthige Erläuterung zu geben. Das Gleiche gilt, wenn eine Post zu anderen Zwecken, als zur Versteuerung, aus dem Lager entfernt ist und die angeordnete amtliche Ueberwachung eine Abweichung zwischen der Anschreibung und dem Befunde herausgestellt hat.
- 7) Dem Oberkontroleur steht, unter Zuziehung des Brauers oder dessen Stellvertreters, jederzeit die Ermittlung des Soll- und des Ist-Bestandes zu.
- 8) Dies Kontobuch ist, nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs, aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

Inhalts-Verzeichniß.

Waarengattung.	Seite.	Waarengattung.	Seite.
I. Störkezucker	1.*) 2. 3.		
II. Rübenzucker	3.*) 4. 5.		
III. Syrup	5.*) 6. 7.		

*) Die Ziffern 1., 3. und 5. im zweiten Felde sind zu durchstreichen.

Z u g a n g.

Laufende Nummer.	Der Aufnahme in das Lager		Der aufgenommenen Kolli		Der Waaren Netto-gewicht.		Der Verkäufer		Der Versendungs-papiere		Bemer-kungen.	
	Tag.	Stunde.	Zahl und Art.	Marke.	Ctr	℔	Name.	Wohnort.	Bezeichnung	Nummer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	
	1873.											
1.	5. Januar	10 V.	3 Fässer	KG	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 1 \\ 1 \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 50 \\ 50 \\ 50 \end{array} \right.$	$\left. \begin{array}{l} K. \\ Gollar \end{array} \right\}$	Magdeburg	Frachtbrief Factura	1 2	
2.	12. März	3 N.	1 Fass	W. J.		3		W. Jenkel	Küstrin	Frachtbrief Factura	3 4	
3.	15. April	11 V.	5 Fässer	KG	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \\ 4 \\ 5 \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 1 \\ 1 \\ 1 \\ 1 \end{array} \right.$	$\left\{ \begin{array}{l} 50 \\ 50 \\ 50 \\ 50 \\ 50 \end{array} \right.$	$\left. \begin{array}{l} K. \\ Gollar \end{array} \right\}$	Magdeburg	Frachtbriefe Facturen	5 6 7 8	

Muster G.

Steuerhebebezirk Werder.

Nummer 7 des Inventariums.

S t e u e r b u c h

für

die Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen
für das I. Vierteljahr 1873.

Dieses Buch enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist im Sudraum rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1872.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N.

N. N.

Ober-Steuerkontrolleur.

Ober-Steuerkontrolleur.

Abgang.

Laufende Nummer.	Ablassung zur Braustätte.					Entnahme zu anderen Zwecken.				Bemerkungen des Brauers.	Revisions-Vermerke.
	Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht.	Der Besteuerung		Tag.	Stunde.	Entnommenes Nettogewicht.	Belags-Nummer.		
				Tag.	Laufende Nummer des Steuerbuchs.						
1.	2.	3.	4. Ct Sh.	5.	6.	7.	8.	9. Ct Sh.	10.	11.	12.
1873.											
1.	10. Januar	9 V.	50	9. Januar	1						
2.	14. Januar	9 V.	50	13. Januar	3						
						15./1	10 V.	1	1	verkauft an Brauer Baehr hier-selbst.	Der Abwie-gung und Ueberfüh-rung in die Baehrsche Brauerei beigewohnt. 15. 1. 73. Schultz, St. A.

Anweisung für den Gebrauch des Steuerbuchs.

- 1) Dies Steuerbuch muß bei jeder Brauanmeldung und bei jeder, vorschriftsmäßig vorher anzuzeigenden Abänderung zur Berichtigung, der Hebestelle vorgelegt, während der übrigen Zeit aber stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Orte aufbewahrt und den Aufsichtsbeamten zugänglich gehalten werden.
- 2) Der Brauer, bzw. sein Stellvertreter, hat zu jeder Brauanzeige die Spalten 1 bis 10 auf einer besonderen Linie dergestalt auszufüllen, daß zwischen je zwei Brauanzeigen genügend Raum für die amtlichen Revisionsvermerke in den Spalten 15 bis 20 bleibt. Hierbei ist zu beachten:
 - a. Die zu verwendenden Braustoffe sind, je nach den Steuerfäßen, in den Spalten 4 bzw. 6 und 8 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen und in der Beschaffenheit, in welcher er zur Verwendung gelangt, also z. B. „Gerstenmalzschrot“, „Reismehl, nicht etwa nur: „Getreide“, „Reis“;
 - b. das Gewicht muß stets Netto, in Zentnern und vollen Pfunden deklarirt werden;
 - c. zum Bierzuge (Spalte 10) wird das sogenannte Nachbier (Cosent) nicht gerechnet;
 - d. die Richtigkeit der Angaben in Spalten 1 bis 10 wird durch Namenschrift in Spalte 11 versichert.
- 3) Am Schlusse des Quartals ist dies Buch gegen Empfang eines neuen der Hebestelle unaufgefordert zurück-zureichen.

I. Brauanzeige.										II. Steuererhebung.			
Tag der Anmeldung.	Zeit der Einmischung:		Gattung und Menge (Nettogewicht) der zu verwendenden Braustoffe, und zwar:						Menge des zu ziehenden Biers oder Essigs.	Eigenthändige Namenschrift des Anmeldenden.	Betrag der Brausteuern.	Quittirende Namenschrift des Hebereamten.	
	Tag.	Stund.	Zum Steuersaße von 20 Sgr für den Zentner (Getreide, Reis, grüne Stärke).		Zum Steuersaße von 1 Thl für den Zentner (Stärke, Stärkemehl, Stärkergummi, Syrup u. f. w.)		Zum Steuersaße von 1 Thl 10 Sgr für den Zentner (Zucker aller Art und aller anderen Surrogate). (Nr. 7 § 1 Ges.)						
			Gattung.	Menge: Ctr. Pfd.	Gattung.	Menge: Ctr. Pfd.	Gattung.	Menge: Ctr. Pfd.					Hektoliter.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1873.													
5. Jan.	6. Jan.	6	Gersten-Malz-Schrot Reismehl	30 50			Stärke-zucker	50 60		Wals-leben	21		38 Kühne
7. Jan.	8. Jan.	6	Gersten-Malz-Schrot	20	Syrup	3		60		Wals-leben	16	10	64 Kühne
7. Jan.	10. Jan.	6	Gersten-Malz-Schrot	40				50	1	Wals-leben	26	20	65 Kühne

III. Revisionsvermerke der Aufsichtsbeamten.										IV. Nachversteuerung.		
Tag.	Stund.		der vorgeschriebenen Braustoffe		Sonstiger Revisionsbefund und Bemerkungen, Art der Gewichtsermittlung — Verschlussanlagen — Tarirungen.	Namen und Dienst-eigenschaft des Beamten.	Be-rech-nung.	Betrag.	Num-mer des Hebe-gisters			
	Vormittag.	Nachmittag.	Gattung.	Netto-gewicht.								
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.				
6./1. 73	6		Gersten-M. Schrot Reismehl Stärke-zucker	30 51 50	Verwogen sind: Gerstenmalz-Schrot 15 Säcke brutto 30 Ctr 30 Pfd. leere Säcke nach Augenschein gleich schwer probeweise 5 S. verw. = 10 Pf. also ab 30 „ bleiben netto 30 Ctr — Pfd. Reismehl 1 S. brutto — Ctr 52 Pfd. der leere S. wog 1 „ bleiben netto — Ctr 51 Pfd. Stärke-zucker lose Ctr 50 Pfd. Zucker wurde der kochenden Würze V. 10 zugeschüttet. Dem Brauverfahren bis zum Ablassen der Würze auf das Kühlschiff V. 11 beigewohnt.	Schulze, Steuer-Aufseher.						
6./1. 73		4			Bier auf Kühlschiff No. 6 zu 60 Hektoliter vermessen.	Schmidt, reitender Steuer-Aufseher.						
8./1. 73	8		Gersten-M. Schrot Syrup	20 3 5	Dickmaische schon auf der Braupfanne, daher Gewicht des Malzschrotes für richtig angenommen. Verwogen ist noch: Syrup 1 Fass brutto 3 Ctr 20 Pfd. das entleerte Fass wog — „ 15 „ bleiben netto 3 Ctr 5 Pfd. Syrup in Braupfanne übergefüllt V. 9 Ausser Betrieb.	Schulze, Steuer-Aufseher.	Soll 16 11 6 Ist 16 10 — Rest — 1 6	72				
9./1. 73		3				N. N. Ober-Steuer-Kontrol.						

Brau-Anmeldungs-Register
für das

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N.
Ober-Inspektor.

Laufende Nummer.	Des Anmeldenden		Tag der Anzeige.	Der Einzelmischung		Zur Einzelversteuerung angemeldete				
	Name.	Bohnort.		Tag.	Stunde	Gattung und Menge				
						Zum Steuersaße von 20 Sgr. für den Centner. (Getreide, Reis, grüne Stärke.)	Zum Steuersaße von 1 Thlr. für den Centner (Stärke, Stärkemehl, Stärkergummi Syrup u. s. w.)			
							Gattung.	Menge. Ctr. Pf.	Gattung.	Menge. Ctr. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
38	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	1873. 5. Jan.	6. Jan.	6	Gerstenmalz-Schrot Reismehl	30 50			
64	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	7. Jan.	8. Jan.	6	Gerstenmalz-Schrot	20	Syrup	3	
87	Werner	Grossdorf	12. Jan.	13. Jan.	8					

des **Haupt-Steuer-Amts zu Werder**
1. Vierteljahr 1873.

Geführt von

Kühne,
Steuer-Einnehmer.

Braustoffe. Nettogewicht).	Zur Vermahlungssteuer angemeldete Braustoffe. (Getreide, Reis.)		Menge des zu ziehenden Biers oder Effigs. Hektoliter. 1/1 1/2	Namen der Aufsichts-Beamten, welche von der Anmeldung Kenntnis genommen haben.	Nachweis der Versteuerung bezw. Nachversteuerung.		Die Anmeldung ist geändert und aufs Neue eingetragen unter Nummer.	
	Zum Steuersaße von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner. Zucker aller Art, oder anderen Malzsurrogate.)	Menge. (Nettogewicht.)			Datum.	Nummer des Hebes Registers.		
								Gattung.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Stärke-zucker	50		60	Schulze, Steuer-Aufseher. 5./1. 73.	5./1.	38.		
			60	Schulze, Steuer-Aufseher. 7./1. 73.	7./1.	64./72. N. V.		
		Gerstenmalz	30 50	Schulze, Steuer-Aufseher. 12./1. 73.	12./1.	87.		

Brausteuerverechnungsregister des (Haupt-) Steuer-Amts zu Werder
für das 1te Vierteljahr 1873.

Geführt von

Kühne, Steuer-Einnehmer.

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefertigten Schnur durchzogen sind.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N., Ober- Inspector.

Laufende Nummer.	Tag der Erhebung.	Des Steuerzahlenden		Des Vorregisters		Betrag der erhobenen Brausteuern						Tagessumme der erhobenen Brausteuern.									
		Name.	Bohnort.	Benennung.	Nummer.	auf Brauanzeige.			gegen Abfindung.			auf Mahlerlaubnischein.			Außerordentlich aus (Prozessen etc.)						
						Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.	Thl.	Sgr.	Pfg.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.											
38.	1873. 5. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Ann.-R.	38	21															
39.	do.	Werner	Grossdorf	do.	39					10											
40.	do.	Lehmann	Neustadt	Fix. Verz	1					70											
41.	do.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Proz.-R. 2 f. 1873													2	6			
																			101	2	6
64.	7. Jan.	Joh. Walsleben	Neuenkirchen	Ann.-R.	64	16	10														
87.	12. Jan.	Werner	Grossdorf	Ann.-R.	87							20	10								

Anlage I.
zu Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze für die Fixation der Brausteuern.

(§ 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872).

1. Allgemeine Vorschriften.

1. Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittlung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelversteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellt. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebes beeinflussende Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steueraufkünfte der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer, die Abminderung

rechtfertigender Thatsachen zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsen ist.

Bei neu eröffneten oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebseinrichtungen und die Erklärungen des Brauers Anhalt geben. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre kommen die bis dahin gezahlten Steuerbeträge hinzu.

2. Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesamtbetrages der Steuer an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrags neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung

wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt.

Diejenigen Fixaten, welche außer dem Brauregister (vgl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei hervorgeht, sind verpflichtet, dieselben den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

3. Die Fixationsverträge (Muster A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer, und zwar entweder auf das Kalenderjahr oder auf das Jahr vom 1. Oktober bis zum 30. September, abgeschlossen. Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluss auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

4. Für die Dauer des Vertrags finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§ 1, 3, 7, 13 Alinea 3, 14, 16, 17, 19, 20, 21; § 23 Alinea 3 Schlusssatz des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§ 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des § 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen, des § 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, des § 23 mit Ausnahme des Schlusssatzes in Alinea 3, sowie der §§ 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. Doch kann die Direktivbehörde in einzelnen Fällen von den dem Brauer nach § 13 Alinea 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen absehen.

5. Die Abschließung der Fixationsverträge geschieht durch die Hauptämter, unter Genehmigung der Direktivbehörde.

Die bezüglichen Anträge sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfindungssumme angebotenen Geldbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen, oder wieder beginnen soll, bei der Bezirkshebestelle anzubringen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Ausgenommen hiervon bleibt der Fall des § 22 Ziffer III. des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann.

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Direktivbehörde.

6. Die Abfindungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10 bezeichneten Folgen der verzögerten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Zeitabschnitts erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Brauregister (vgl. Nr. 7) zu berechnenden Nachsteuer (s. Nr. 2) geschieht bei Beendigung des Vertrages. Rückstände

werden sofort exekutivisch beigetrieben.

7. Der Fixat hat, unter Benützung des von der Bezirkshebestelle zu beziehenden Formulars (Muster B.), ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Hebestelle einzureichen. In das Register muß spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmischung:

- 1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
- 2) Tag und Stunde der Eintragung,
- 3) Tag und Stunde der Einmischung,
- 4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
- 5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Biers nach ganzen und halben Hektolitern,
- 6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
- 7) der Name des Eintragenden

eingeschrieben werden.

Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familien-Verhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung zc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

Vorräthe an Braustoffen, welche sich über die im Brauregister eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluss gestellt werden.

Den revidirenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Fixaten und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

8. Wechselt die Person des Besitzers einer fixirten Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung zc.) oder erwirbt der Fixat den Besitz noch einer anderen Brauerei (vgl. Nr. 10), so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf eine fixirte Brauerei einem Anderen zur Benützung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für

andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Fixaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes (event. der Hauptämter) gestattet. Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

9. Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung (Nr. 2) fixirt sind, haben die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald sie aus dem Fixationsverhältnisse treten, unaufgefordert vollständig anzugeben und sich demnachst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebnis auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebränden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Prozent unberücksichtigt bleiben.

10. Das Recht, den Fixationsvertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

- a. beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung u.);
- b. der Steuerverwaltung bei Nichterfüllung vertragmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Fixaten oder einer Person, für welche er nach § 38 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Fixaten; im Fall des Konkurses des Fixaten;
- c. dem Fixaten, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
- d. den Erben des Fixaten, wenn Letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Das Hauptamt bedarf zur Ausübung der Aufhebungsbefugniß der Genehmigung der Direktivbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurück-erstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder

wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 5 Abs. 4, Nr. 7, 8 und 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften tritt die im § 35 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

12. In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1—11 ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

13. Ueber die Fixationen ist von jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

II. Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten.

Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung:

1) Zu 1 und 2. Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers, event. nach Maßgabe der amtlichen Nichtigstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt.

2) Zu Nr. 3. Die Fixation geschieht nach Kalenderjahren bis zu je 5 Jahren.

3) Zu Nr. 4. Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen.

4) Zu Nr. 5. Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbstständig zu.

Die Anträge sind regelmäßig, spätestens im November des Jahres, welches dem Jahre, in welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, unmittelbar vorausgeht, anzubringen.

5) Zu Nr. 6. Abfindungssummen bis zu 4 Thlr. einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu entrichten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorauszahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.

6) Zu Nr. 7, 8 und 9. Von den Vorschriften unter Nr. 7, 8 und 9 zu I. findet nur Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.

7) Zu Nr. 10. Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.

Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b. der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer anderen Brauerei), desgl. fällt derjenige zu c. hinweg. An die Stelle des letzteren

tritt folgende Bestimmung:

Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgibt.

Außerdem wird bestimmt:

- 8) Jedes Ablassen des bereiteten Biers an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt und unterliegt event. einer Ordnungsstrafe nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.
- 9) Die obersten Landes-Finanzbehörden sind er-

mächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II. Nr. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzelne, auf ihrer Bestimmung belegene oder bezeichnbare Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.

- 10) Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Direktivbehörden überlassen.

Muster A.

amts-Bezirk:

Hebe-Bezirk:

NB. Bei der Fixation ohne Vorbehalt der Nachbesteuerung werden die [] eingeklammerten Worte in dem § 2 durchstrichen. Bei der Fixation mit Nachbesteuerung werden die () eingeklammerten Worte in § 2, die Zahlen [1, 3], in § 5, sowie der § 8 ganz und desgl. die: Bestandsaufnahme am Schlusse, durchstrichen.

Wird Fixat seitens der Direktivbehörde von den Verpflichtungen nach § 13, Alinea 2 und 4 des Gesetzes entbunden, so sind im § 5 Absatz 2 Zeile 2 hinter: „§ 13 Alinea 1“ die Zahlen 2 und 4 zu durchstreichen und in Zeile 2 des § 5 hinter: „13 Alinea“ die Zahlen 2 und 4 vor resp. hinter 3 hinzuzufügen.

Brausteuervertrags-Fixations-Vertrag.

Zwischen dem unterzeichneten Haupt-
unter Nr. belegenen Brauerei wird unter Vorbehalt der Genehmigung d
zu für die Zeit vom ten 187 bis ten 187 nach-
stehender Brausteuervertrags-Fixations-Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Der Brauereibesitzer, wird während der Vertragsdauer in der bezeichneten Brauerei zur Bereitung von Bier die nachstehend angegebenen steuerpflichtigen Braustoffe, nämlich: verwenden. Derselbe hat von diesen Braustoffen die im § 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872 angeordnete Steuer in einer Abfindungssumme zu entrichten, welche für ein volles die Vertrags-

Jahr auf ——— Thalern festgesetzt worden ist. Von diesem Betrage hat der innerhalb
Periode auf ——— Gulden
der ersten fünf Tage jeden Monats der Vertrags-Periode den zwölften Theil mit Thlr. Sgr. Pf.,
jeden Vierteljahres vierten Gulden Kreuzer,
in Worten: Amt zu im Voraus zu zahlen.

§ 2. Eine nachträgliche (Erhöhung oder) Ermäßigung der Abfindungssumme (§ 1) findet nicht statt, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

[Dagegen verpflichtet sich der Brauereibesitzer zur Nachbesteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrages über die der bezahlten Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus in seiner Brauerei verwendet hat. Die Zahlung der Nachsteuer erfolgt bei Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters (§ 3).]

Anderer als die im § 1 vorstehend angegebenen Braustoffe dürfen in der Brauerei nur nach vorheriger Genehmigung d zu verwendet werden!

§ 3. Der Brauereibesitzer hat unter Benützung des von dem Amte zu beziehenden Formulars nach dessen näherer Anweisung ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem von dem Bezirks-Oberkontrollur vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres unaufgefordert an das vorgenannte Amt einzureichen. Derselbe hat in dies Register spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmischung:

- 1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
- 2) Tag und Stunde der Eintragung,
- 3) Tag und Stunde der Einmischung,
- 4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
- 5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,

6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,

7) seinen Namen

einzuschreiben. Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unermuthete Umstände die Ausföhrung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung zc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

§ 4. Der Brauereibesitzer ist verpflichtet, seine Bücher, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei ersichtlich wird, dem Bezirks-Oberkontrolleur, dem Hauptamtsdirigenten sowie den höheren Beamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb dieser Brauerei die Bestimmungen der §§ [1; 3;] 7; 13 Alinea 3; 14; 16; 17; 19; 20; 21; § 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Anwendung.

Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§ 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße des § 13, Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe, des § 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, desgleichen des § 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes in Alinea 3, sowie der §§ 24 und 25 über die Revision der Brauerei auch während der Fixation zu beachten.

Vorräthe von Braustoffen, welche sich über die im Brauregister (§ 3 Nr. 4) eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluss gestellt werden.

Den Steuerbeamten steht ferner das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmischung zu vermiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Brauereibesitzer und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 6. Tritt durch Veräußerung, Verpachtung, Erbgang zc. ein Wechsel im Besitze der Brauerei ein, oder erwirbt der Brauereibesitzer den Besitz noch einer anderen Brauerei, so ist davon dem Hauptamte binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf die Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebäude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Vereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer. Ebenso ist dem Brauereibesitzer die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes gestattet.

Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

§ 7. Das Recht, diesen Vertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

- a. beiden Theilen: im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Braustener; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung Verpachtung zc.);
- b. der Steuerverwaltung: bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uekertretungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Brauereibesitzer oder einer Person, für welche er nach § 38 dieses Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Brauereibesitzer; im Falle des Konkurses des letzteren;
- c. dem Brauereibesitzer: wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;
- d. den Erben des Brauereibesitzers: wenn Letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurück-erstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages (vorstehend zu b.) wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungs-rate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

§ 8. Der Brauereibesitzer hat die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald er aus dem Fixationsverhältniß tritt, unaufgefordert vollständig dem Amt anzuzeigen und sich demnach einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebnis auf beiden Exemplaren dieses Vertrages unter Mitunterschrift des Brauereibesitzers von den Revisionsbeamten bescheinigt wird. Findet sich bei Lösung des Fixationsverhältnisses mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebäuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden

§ 9. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 2, 3, 6 und 8 dem Brauereibesitzer gemachten Vorschriften tritt, sofern nicht die Bestraufstrafe verwirkt ist, die im § 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 angedrohte Ordnungsstrafe ein.

§ 10. Der Steuerverwaltung stehen wegen aller Ansprüche an den Brauereibesitzer aus diesem Vertrage dieselben Befugnisse zu, welche ihr bezüglich der Eintreibung rückständiger Steuern gesetzlich eingeräumt sind.

§ 11. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, beiderseits vollzogen und je ein Exemplar desselben von jedem Kontrahenten in Empfang genommen.

den ten 187 Amt. Der Brauereibesitzer den ten 187

Obiger Vertrag wird hierdurch genehmigt.
den ten 187

Bestandsaufnahme.

187	Beim Beginn der Fixation am	ten	Bei Lösung des Fixationsverhältnisses	187
	waren	Hektoliter	Eiter, in Worten:	am ten

obergährig Bier Würze vorhanden.
untergährig Bier

Diese Würze sind in die Fixation mit hinüber genommen worden, was bescheinigt wird.

den ten 187

Die Revisionsbeamten.

Anerkannt:

den ten 187

Der Brauereibesitzer

Muster B.

Steuerhebebezirk: *Werder.*

Nummer 7 des Inventariums.

Brauregister der fixirten Bier-Brauerei des Joh. Walsleben zu Neuenkirchen für das I. Vierteljahr 1873.

Dies Register enthält *zwanzig* Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnurdurchzogen sind.

Das Register ist im Sudraume rechts an der Thür im kleinen Schranke aufzubewahren.

Werder, den 27. Dezember 1872.

Werder, den 27. Dezember 1872.

N. N. Ober-Steuerkontrolleur.

N. N. Ober-Steuerkontrolleur.

Anweisung für den Gebrauch.

1) Fixat hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Einmischung jedes einzelne Gebräude unter einer besonderen fortlaufenden Nummer in der Art einzutragen, daß zwischen je zwei Eintragungen genug leerer Raum für die übersichtliche Eintragung der Bemerkungen in Spalte 14 bleibt.

Die steuerpflichtigen Braustoffe sind je nach den Steuerjäten in den Spalten 6 bzw. 8 oder 10 einzeln aufzuführen und zwar jeder Stoff mit seinem besonderen Namen unter Bezeichnung der Beschaffenheit, in der er zur Verwendung gelangt; also: „Gerstenmalzschrot“, „Reismehl“, nicht etwa bloß: „Getreide“, „Reis“.

Die Menge der Braustoffe ist (Spalte 7, 9, 11) stets nach dem Nettogewichte bis auf volle Pfunde anzugeben.

Etwaige Abweichungen von der in der Generaldeklaration (§ 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate sind gleichfalls spätestens eine Stunde vor der Einmischung in Spalte 14 einzutragen.

2) Wegen Aenderung oder Streichung der Einträge ist außer den Vorschriften im § 3 des Fixationsvertrages besonders zu beachten:

a. Sollen andere Stoffe oder andere Mengen verwendet werden oder soll das Gebräude ganz ausfallen, so ist die erste Eintragung unter Erhaltung der Lesbarkeit zu durchstreichen und in Spalte 14 die nöthige Erläuterung zu geben. In Fällen der ersteren Art ist das Gebräude zc. eine Stunde vor Beginn des Brauaktes, bei später beschlossener Aenderung aber jedenfalls vor der Einmischung

unter Zuziehung eines die Hinderungsgründe bescheinigenden Zeugen oder Steuerbeamten, von neuem einzutragen;

b. wird nur der Zeitpunkt der Einmischung oder die Menge des Bierzuges geändert, so wird in Spalte 14 ein begründender Vermerk spätestens vor der Einmischung oder bezüglich des Bierzuges vor dem Ablassen der Würze zum Kochen, event. unter Bescheinigung eines Zeugen oder Beamten gemacht.

Laufende Nummer der Gebraude.	Der Eintragung		Der Einmischung		Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge (Nettogewicht).															
	Tag.	Stunde	Tag.	Stunde	Stoffe zum Steuer- saze von 20 Sgr. für den Centner.		Stoffe zum Steuer- saze von 1 Thlr. für den Centner.		Stoffe zum Steuer- saze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Centner.											
		Vormittags.		Nachmittags.	Vormittags.	Nachmittags.	Benennung.	Gewicht		Benennung.	Gewicht		Benennung.	Gewicht						
					Cent.	Pfd.		Cent.	Pfd.		Cent.	Pfd.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.										
1.	3. Jan.	—	6	4. Jan.	7	—	—	—	—	Stärkezucker	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Gerstenmalzschrot	20	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Reismehl	—	50	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	4. Jan.	6	—	4. Jan.	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Gerstenmalzschrot	20	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Reismehl	—	10	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	10. Jan.	6	—	10. Jan.	7	—	—	—	—	Stärkezucker	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Gerstenmalzschrot	20	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Reismehl	—	50	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die erste Zeile ist zu durchstreichen.

Anlage II.

zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuern bei der Ausfuhr von Bier

(§ 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872).

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des § 6 a. a. D. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuern unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§ 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier

3) Fixat haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen.

4) Dies Register ist während des Quartals in der Brauerei nach der Anordnung des Oberkontrolleurs aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten, innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Quartals aber vom Fixaten, mit seiner Unterschrift versehen, unaufgefordert der Hebestelle einzureichen.

Menge und Art des zu ziehenden Biers (ober- oder untergährig)	Hektoliter	Name des Eintragenden.	Bemerkungen des Fixaten.	Revisionsvermerk
				der Beamten.
ganze.	halbe.			
12.	13.	14.	15.	
44	—	Walsleben*)	Zu 1. Der erwartete Zucker ist aus Magdeburg nicht eingetroffen. Daher werden Malzschrot und Reismehl allein eingemaischt und 5 Hektoliter Bier weniger gezogen.	
untergährig			Walsleben.	
39	—	Walsleben	Zu 2. Siehe die Bemerkungen zu 1.	Zu 2. Die Mengen (Spalte 6 und 7) vor der Einmischung verwoogen und in Uebereinstimmung gefunden.
u. g.			Walsleben.	4./1. 73. Vorm. 7 Uhr
44	—	Walsleben	Zu 3. Die beiden Brauknechte, welche über eine Viertelmeile von der Brauerei entfernt wohnen, haben wegen des in der Nacht stattgehabten starken Schneefalls die Brauerei erst gegen 7½ Uhr erreicht, und ist in Folge dessen der Beginn der Einmischung auf 8 Uhr verlegt.	Schulz, Steuer-Aufseher.
u. g.			10./1. 73. Morgens 7½ Uhr.	
			Walsleben.	
			Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt	
			10./1. 73.	Schmidt, Ortsschulze.

gemäß, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 20 Sgr. für den Centner besteuert Malzsurrogate (§ 1 Ziffer 4—7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders

gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geeicht und mit dem Eichstempel versehen, auch der bei der Eichung ermittelte Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel

dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§ 8) geführt worden ist.

§ 2. Die Vergütung beträgt 10 Sgr. für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschießende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§ 3. Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben von ihnen selbstgebrautes Bier der im § 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamtes Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergibt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Oberkontrolleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 4. Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden. Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§ 1 und 3 angegebenen Bedingungen protokolllarisch übernommen hat, einen Zusagechein nach dem unter A. beigefügten Muster ertheilt. Die Gültigkeit dieses Zusagecheins kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinander folgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird.

Ueber die Ausfertigung der Zusagecheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§ 5. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbefcheinigung (§ 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brausteuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsbefertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Ämter befugt, die Vorabfertigung (§ 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfnis die Ermächtigung zur Befcheinigung des Ausgangs oder zur

Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde ertheilt.

§ 6. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerhebestelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Se nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere der beiliegenden Muster B. und C. zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern, im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und das Abfertigungs- bezw. Ausgangsamt, sowie der Empfänger anzugeben.

Findet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung in dem nach dem anliegenden Muster D. zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Befcheinigung über die Ertheilung des Zusagecheins versehen, dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden zur Revision einzureichen.

§ 7. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§ 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§ 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach § 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Eichbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des deklarierten Fassinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Leckage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses mittelst des Längen- und Höhenmessers und des geeichten Maßstabes, sowie

eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichen Vorschriften der H. Conradi'schen Anleitung zur Bestimmung des Eiterinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesamtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zwecke probeweise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszu dehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebnis der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§ 8. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausführbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzulenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche bei dem Uebergange über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle zu erteilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen, von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzulenden ist.

§ 9. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Beschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu be-

scheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transporte stattgehabten Leflage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines erteilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamte auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im § 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein auszufertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettlungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 10. Die Ämter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§ 7—9), haben über die bewirkte Feststellung ein Abfertigungsregister nach dem anliegenden Muster E. zu führen.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangsregister nach dem anliegenden Muster F. geführt werden. Ist das Abfertigungsamte zugleich Ausgangsamte, so werden beide Register neben einander geführt.

§ 11. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelst einer der Direktivbehörde einzureichenden und sämtliche im Laufe des Vierteljahrs eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn die Vermessung (§ 7) eine größere, als die angemeldete Eitermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§ 12. Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und erteilen hierüber Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten Liquidationsnachweisung (Muster G.) zum Rechnungsbelaage. Innerhalb Jahresfrist vom Tage der Anweisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder baar erhoben werden.

A.

Zufageschein Nr. 3 auf Brausteuervergütung
für das Jahr 1873.

Nach § 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872 und den dazu vom Bundesrathe erlassenen Vorschriften wird dem Brauereibesitzer *Weiss* zu *Berlin* auf den Antrag vom 27. Dezember 1872 unter Hinweis auf seine protokolllarische Verpflichtung vom 31. Dezember 1872 für das Jahr 1873 die Zusage ertheilt, daß ihm für das gemäß seiner erwähnten Verpflichtung gebraute Bier, wenn dasselbe in geeichten Fässern oder in Flaschen von gleichmäßiger Größe und bei jeder einzelnen Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollen aus dem Geltungsbereiche des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Mai 1872 ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 10 Sgr. für je 100 Liter nach erfolgter vierteljährlicher Liquidation des Hauptamtes für inländische Gegenstände zu *Berlin* gewährt werden soll.

Bei Nichterfüllung einer der von dem *Weiss* übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zusage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

Berlin, den 3. Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschrift.)

Angabe des Versenders.

Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde		Rauminhalt der Fässer		Menge des	
	Marke und Nummer.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	nach dem Ergebnis der Eichung.		in den einzelnen Fässern befindlichen Bieres.	
1.	2.	3.	4.		5.	
1.	W. 10. 11.	Bayerisch Bier do.	2 2	3 2	2 2	— —

Berlin, den 6. Januar 1873.

Weiss,
Brauerei-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. 4 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr 1873 ein Zufageschein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter Nr. 3 ertheilt worden ist.

Berlin, den 6ten Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma und Unterschrift.)

B.

Anmelde-Register Nr. 4.

Anmeldung über Ausfuhr von Bier in Fässern.

Der unterzeichnete *Weiss* als Besitzer der zu *Berlin* belegenen Brauerei meldet hiermit dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu *Berlin*, daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu *Berlin*, zur Abfertigung zu stellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu *Hamburg* an den *H. Schultz* zu *Hamburg* in *Hamburg* (Land) auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Revisionsbefund.

Des Abfertigungs-Registers Nummer	Der einzelnen Gebinde		Durch Vermessung ermittelte Biermenge.		Bemerkungen über a. probeweise Ermittlung des Inhalts der Gebinde, b. wegen Anlegung des Verschlusses, c. wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.	
	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Rauminhalt nach dem Eichstempel.	ermittelte Biermenge.			
6.	7.	8.		9.		10.
2.	Bayerisch Bier do.	2 2	3 2	1 1	99 99	
		Sa.		3	98	
				Drei Hektoliter acht and neunzig Liter.		

Für die Richtigkeit der Ermittlungen

Berlin, den 7ten Januar 1873.

Die Revisionsbeamten.

N. N.
Ober-Steuerkontrolleur.

N. N.
Steuer-Aufseher.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete Gebinde sind heute mittag Uhr unter Verschluss von
hier abgelassen und nunmehr binnen Tagen dem Amte zu
behufs Kontrollirung des Ausgangs zu stellen.

den ten
(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Das die umseitig bezeichneten Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverlegt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

den ten
(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Oder

Umseitig bezeichnete zwei Gebinde sind in den Güterwagen Nr. 1700 der *Berlin-Hamburger* Eisenbahn verladen, welcher heute Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, mit 2 Schlössern (Serie ⁵¹⁷/₅₁₈) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen drei Tagen bei dem Haupt-Zoll-Amte zu *Hamburg* übergeben worden ist.

Berlin, den 7ten Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am 9ten Januar *cr.* Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverlegten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausführung vorgedachter zwei Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. 1 angeschrieben.

Hamburg, den 9ten Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Das die oben bezeichneten Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hierdurch bescheinigt.

den ten
(Stempel.)

(Firma.)
(Unterschriften.)

Anmerkung. Die erste und zweite Ausgangs-Bescheinigung, sowie die Eingangs-Bescheinigung sind zu durchstreichen.

C.

Anmelde-Register Nr. 5.

Anmeldung

über Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete *Weiss* als Besitzer der zu *Berlin* gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Haupt-Steueramte für inländische Gegenstände zu *Berlin*, daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände zu *Berlin* zur Abfertigung zu stellen und demnächst über die *Grossherzoglich Hessische Orts-Einnahmerei* zu *Heppenheim an Erxleben* zu *Heidelberg* im *Grossherzogthum Baden* auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu jedem Hektoliter desselben mindestens eine dem Steuerwerthe von 10 Sgr. entsprechende Menge an Braustoffen verwendet ist.

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Kolli			In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe. <small>(Anzahl der Flaschen.)</small>	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres.		Gesamtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.
laufende Nummer.	Benennung.	Marke und Nummer.		Hektoliter.	Liter.	Hektoliter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Kiste	W. 10.	200	1	2	—	Bitter-Bier	

Berlin, den 6ten Januar 1873.

Weiss,
Braueri-Besitzer.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. 5 eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Anmeldenden von der (Direktivbehörde) für das Jahr 1873 ein Zusagechein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter Nr. 3 ertheilt worden ist.

Berlin, den 6ten Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma und Unterschrift.)

Revisionsbefund.

Des Ausfertigungs-Registers Nummer.	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. <small>(Anzahl der Flaschen.)</small>	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Bieres.		Gesamtmenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe.		Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Bieres.	Bemerkungen über a. probeweise Ermittlung des Inhalts der Flaschen, b. Anlegung des Kollover-schlusses, c. Ausfertigung eines Ueber-gangsscheins.
			Hektolit.	Liter.	Hektolit.	Liter.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
14.	1 Kiste	200	1	2	—	Bitter-Bier.	a) 2 Flaschen sind nachgemessen und der Inhalt geprüft; b) die Kiste ist über \times geschnürt und mit einem Blei verschlossen.	

Für die Richtigkeit der Ermittlungen
Berlin, den 8ten Januar 1873.

Die Revisionsbeamten.

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.N. N.
Steuer-Aufseher.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnetes *eine Kollo* ist heut Nachmittags 3 Uhr unter Verschluss von hier abgelassen und nunmehr binnen acht Tagen der Orts-Einnehmerei zu Heppenheim behufs Kontrollirung des Ausgangs zu stellen.

Berlin, den 8ten Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.)

Daß das umseitig bezeichnete *eine Kollo*, welches unter Nr. 2 des Ausgangs-Registers nachgewiesen wird, nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Heppenheim, den 12ten Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.)

Ober

Umseitig bezeichnete Kollo sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schloßern (Serie) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen Tagen bei dem Amte zu übergeben worden ist.

den ten
(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverlezten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Kollo ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. angeschrieben.

den ten
(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß das oben bezeichnete *eine Kollo* mit Bier in Flaschen gefüllt hier eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Heidelberg, den 13ten Januar 1873.

(Stempel.)

(Firma.)

(Unterschriften.)

Anmerkung. Die dritte und vierte Ausgangs-Bescheinigung ist zu durchstreichen.

(Inwiefern die angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Anmelde-Register

des

Amtes zu

für 18

über

Bier, welches mit Anspruch auf Rückvergütung der Brausteuer ausgeführt werden soll.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

(Datum und Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders			Dem Versender ist ein Zusagechein erteilt <small>für das unter Jahr. Nr.</small>	Summarische Angabe der Gebinde- oder der Flaschenzahl.	Gesamtmenge des darin enthaltenen Biers. <small>Sektol. Lit.</small>
		Namen.	Stand.	Bohnort. (Ort, wo die Brauerei liegt.)			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Die Abfertigung des Bieres soll stattfinden bei dem Amte zu	Der Ausgang des Bieres soll stattfinden über das Amt zu	Name und Bohnort des Empfängers.	Die Steuervergütung für die erfolgte Bierausfuhr ist liquidirt			Bemerkungen.
			von dem Hauptamte zu	für das Quartal	unter Nr.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

G.

N a c h w e i s u n g

der

mit dem Anspruch auf Steuervergütung aus dem Bezirk des Haupt-Amtes zu
 statt-
 gehalten Versendungen von Bier, nebst Liquidation der dafür zu gewährenden Rückvergütung an Brausteuer
 für das te Vierteljahr 18

Eau- fende Num- mer.	Des Ver- senders Name und Stand, ferner der Ort, wo die Brauerei gelegen ist.	Dem Versender ist ein Zusagechein ertheilt für das Jahr unter N		Der Ausgang des Bieres hat stattgefunden.			Das Bier ist versendet		
				über das Amt zu	laut Ausgangs- Be- scheinigung vom	M des Aus- gangs- Re- gisters.	an und nach	laut Eingangs- Bescheinigung	
								des Amtes zu	vom (Datum)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

Revisionsbefund des Abfertigungsamts.

Berechnung der Steuervergütung.

Summarische Angabe der Gebindezahl (bei Flaschen der Zahl und Art der Kolli, in welche sie verpackt waren).	Menge des versendeten Bieres in		Betrag der Rückvergütung für die angemeldete Sendung zu je 10 Egr. für den Hektoliter.			Summe der Vergütungen (Spalte 12) für alle Ausfuhren eines jeden Versenders.			Bemerkungen.
	Hekto- liter.	Liter.	Th	Sgr	Pf	Th	Sgr	Pf	

Anlage III.

zu Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen

G r u n d s ä t z e

für

die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer (§ 22 Ziffer II.
des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

§ 1. Die Direktionsbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Brausteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im § 1 des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlten Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauerei-
besitzer:

- 1) das Vertrauen der Steuerbehörde genießen;
- 2) kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind;
- 3) jährlich im Durchschnitt mindestens 1000 Zentner Malz oder andere der Vermahlung unterliegende

Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;

4) sich den in den folgenden §§ 2—13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

§ 2. In der Regel darf nur solchen Brauern die im § 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und ausschließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§ 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen.

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zwecke der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen („Genossenschafts-Mühlen“) oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigentümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlener Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrollen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§ 3. Die zur Vermahlung der Braustoffe dienenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Rumpf des Mahlgangs muß gefalzt, völlig sichernd verschließbar und in der Regel so gewölbt sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur Mühle zum Zwecke heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearischen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Oberkontroleur zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnächst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Ort in dem Mühlenraume anzuhängen.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

§ 4. Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Oberkontroleurs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahltriebe dauernd unter amtlichen Verschluss zu stellen. Der Verschluss erfolgt in der

Regel durch Kunstschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschluss einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauerei-Inhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§ 5. Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher innerhalb der in § 17 des Gesetzes vorgesehenen Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

- 1) der Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe,
 - 2) des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle,
- anzuzugeben und gleichzeitig die nach § 1 bezw. § 22, II. des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster H.) zu führende Anmeldebüchlein, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmeldebüchlein ein Mahl-Erlaubnißschein nach dem Muster A. zu ertheilen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient.

§ 6. Die Aufschüttung von Braustoffen auf die Mühle darf nur innerhalb der in § 19. des Gesetzes für die Einmischungen bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamtes bewilligt werden.

§ 7. Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrolle der Brauerei beauftragte Beamte sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzulegenden Mahl-Erlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschluss von den Mühlenöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarierte Mahlgut in feiner Gegenwart verwiegen und aufschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendigter Aufschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Aufschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden.

Der Bezirks-Oberkontroleur ordnet für jede Mühle besonders an, ob und in wie weit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§ 8. Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebnis der Verwiegung auf dem Mahl-Erlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth

von $\frac{1}{2}$ Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§ 5) ergeben hat, die Nachversteuerung bei der folgenden Deklaration, eventuell am Schlusse des laufenden Vierteljahrs zu veranlassen, den erledigten Mahl-Erlaubnißschein aber dem Anmelbungs-Register als Belag beizufügen hat.

Übersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als zehn Prozent, so ist auf Grund des § 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§ 9. Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpfsöffnung, die Aufschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluß ist ein vom Brauer an einem passenden Orte im Mühlenraume aufzubewahrendes Mühlenregister nach dem anliegenden Muster B. zu führen.

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein für alle Mal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vordruck gemäß auszufüllen.

§ 10. Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§ 7) freizugeben, auch eine anderweitige Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfschlusse dem Brauer mit der Ermächtigung zur Öffnung des Rumpfes und zur Aufschüttung der deklarierten Menge an Braustoffen auszubändigen zu lassen.

Ist der Verschluß durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer ein für allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reserveschlüssels zu dem Kunstschlosse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Aufschüttung deklarierten Zeit, vom Brauer unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift des Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlene Braustoffe vor ihrer Einmischung amtlich nachverwogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Kunstschlosse abgehändigt oder der Siegelverschluß des ihm anvertrauten Reserveschlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlußanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Kunstschloß verwendet werden.

§ 11. Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gewerbsgehülften ist auf Grund der Schlußbestimmung im § 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 100 Thalern zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 200 Thalern erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch

Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlußverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§ 12. So lange die Brausteuer als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§ 13 Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmelbung jeder einzelnen Einmischung, der Zeit derselben u. und des Nachmaisens befreit. Im Uebrigen finden auf den Brauereibetrieb alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Versteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmischungen ein Notizregister zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmischungsganges die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Einmischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach Zentnern und Pfunden, sowie nach Beendigung des Brauerganges die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.

Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihren Brauerei-Revisionen zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Brauergang, sowie den Bierzug zu kontrolliren.

§ 13. Der Brauer, welcher die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichtet, darf:

- 1) die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe auf keinen anderen, als den hierzu deklarierten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen,
 - 2) in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen,
 - 3) keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen,
- es sei denn, daß in diesen Fällen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamte vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrollen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten

Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach § 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des § 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 100 Thalern treffen, welche im Wiederholungsfalle bis auf 200 Thalern erhöht werden kann.

§ 14. Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§ 1—13 gestellten allgemeinen sowie der ihm etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen protokolllarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktivbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Verkllichkeit und die Mühleinrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulativ zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszulegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§ 15. Sofern nach § 2 Absatz 2 mehreren Bräuern die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist, finden die Vorschriften in den §§ 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige

Anwendung, auch ist jeder Genossenschaftler den Bestimmungen der §§ 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

- 1) die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§ 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an alle Genossen zusammen zu stellen,
- 2) in der Vermahlungsanzeige (§ 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist,
- 3) der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf,
- 4) der Mahl-Erlaubnißschein (§ 5) dem Transport zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauerräume der Hebestelle zurückzugeben (§ 8),
- 5) das Mühlenregister (§ 9) für jeden Genossenschaftler in einem besonderen Konto zu führen und
- 6) für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Bräuern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.

I. Als Steuer-Quittung.

Muster A.

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6. Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer *Werner* zu *Grossdorf* meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

Netto „Dreissig Centner 50 Pfund Gerstenmalz“

und hat dafür die Brausteuer mit:

„Zwanzig Thaler 10 Silbergroschen“

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags acht Uhr.

Neustadt, den 12. Juli 1873.

Steuer - Amt.
Müller, Steuer-Einnehmer.

(Rückseite.)

1. Der Mehrbefund mit Pfund ist laut Hebe-Register Nr. mit Thlr. Sgr. nachversteuert worden.
2. Erledigt.

, den 18

II. Als Register-Belag.

Mahl-Erlaubnißschein.

Anmeldungs-Register Nr. 6. Hebe-Register Nr. 87.

Der Brauer *Werner* zu *Grossdorf* meldet zur Vermahlung auf seiner in der Brauerei daselbst belegenen Mühle an:

Netto „Dreissig Centner 50 Pfund Gerstenmalz“

und hat dafür die Brausteuer mit:

„Zwanzig Thaler 10 Silbergroschen“

entrichtet.

Die Vermahlung soll beginnen am 13. Juli d. J., Vormittags acht Uhr.

Neustadt, den 12. Juli 1873.

Steuer - Amt.
Müller, Steuer-Einnehmer.

Bemerk des Aufsichts-Beamten.

Das vorstehend deklarirte Mahlgut ist heut auf:

Brutto dreissig Centner 95 Pfund in 18 Säcken,

nach Abzug des Gewichts der legeren mit 46 Pfund auf:

Netto dreissig Centner 49 Pfund

in meinem Beisein bewogen, um 7³/₄ Uhr Vormittags auf den Mühleurmuff geschüttet und letzterer sodann vorschriftsmäßig von mir verschlossen worden.

Grossdorf, den 13. Juli 1873.

Schulze, Steuer-Aufseher.

(Rückseite.)

1. Der Mehrbefund mit Pfund ist laut Geb-Register Nr. mit Uhr. Egr. nachversteuert worden.
 2. Erledigt.

den 18
 (NB. 1 zu durchstreichen, wenn kein steuerpflichtiger Mehrbefund sich ergeben hat.)

Muster B.

Mühlen-Register für die Brauschrotmühle in der Brauerei des Werner zu Grossdorf für das Jahr 1873.

Enthält zwanzig Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Neustadt, den 30ten Dezember 1872.

N. N., Ober-Steuer-Kontrolleur.

Laufende Nummer.	Der Rumpf- öffnung		Des aufgeschütteten Mahlguts				Nummer des betreffenden Mahl- Erlaubnis- Scheines.	Stunde des Wieder- verschlusses des Rumpfes.	Bescheinigende Namens-Unterschrift des Steuerbeamten für die Spalten 1—9.
	Tag.	Stunde.	Gattung.	Der einzelnen Schalen		Gesamt- Menge (Netto- Gewicht).			
				Sackzahl.	Brutto- Gewicht				
	B. N.			Et. Pf.	Et. Pf.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	13. Juli 1873	8	Gerstennatz	5	10	32	6./87.	8 ¹ / ₄ V.	Schulze, Steuer-Aufs.
				5	10	31			
				5	10	32			
				15	30	95			
			ab: Gewicht der leeren Säcke . .	15		46			
			Rest			30	49		

Der Beendigung der Vermahlung		Bescheinigende Namens-Unterschrift des B r a u e r s für Spalte 11 und 12.	Sonstige Revisions- Bemerkungen. (Anlegung und Abnahme der Verschlüsse.)
Tag	Stunde.		
	B. N.		
11.	12.	13.	14.
13. Juli 1873	10	Werner	13/7. 73. V. 8 ¹ / ₄ Uhr. Rumpfoverschluss unverletzt befunden und nach Einschüttung zu No. 1 wieder angelegt. Die anderen Verschlüsse unverletzt. Schulze, St.-A.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend

die Bestätigung der Beschlüsse des 14. General-Landtages der Schlesiſchen Landſchaft.

673. Auf den Bericht vom 17. Oktober d. J. will Ich die von dem vierzehnten General-Landtage der Schlesiſchen Landſchaft in der Zeit vom 26. April bis zum 7. Mai d. J. gefaßten Beſchlüſſe hierdurch im vollen Umfange, insbeſondere auch in der Beziehung genehmigen, daß bei der Ermittlung des Beleihungswerths eines Grundstücks nach Maßgabe der Grundsteuer der fünf und zwanzigfache Betrag des Grundsteuer-Reinertrags nach Abzug des 25fachen Betrags der jährlichen Grundsteuer zum Grunde gelegt wird.

Berlin, den 30. Oktober 1872.

Wilhelm.

Graf von Iſenpliſz. von Selchow. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Camphaufen.

An die Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, des Innern, der Juſtiz und der Finanzen.

Beschlüsse des vierzehnten General-Landtages der Schlesiſchen Landſchaft.

1.

Beleihung der inkorporirten Güter.

1) Kredit nach der Grundsteuer. Zu dem General-Landtagsbeſchlüſſe Nr. III. vom Jahre 1865, zu § IV. des Nachtrags vom 6. Oktober 1868 zu dem Regulativ vom 22. November 1858 (Geſetz-Sammlung S. 916) und zu Nr. 2 des Regulativs vom 22. Januar 1872 (Geſetz-Sammlung S. 98).

Bei der Ermittlung und Feſtſtellung des Kreditbetrages, mit welchem ein inkorporirtes Gut auf der Grundlage der Veranlagung deſſelben zu der durch das Geſetz vom 21. Mai 1861 eingeführten Grundsteuer von den Liegenschaften landſchaftlich beliehen werden kann, iſt

a. der dem Gute bei jener Veranlagung beigelegte jährliche Reinertrag nicht mit der Zahl zwanzig, ſondern mit der Zahl fünf und zwanzig zum Kapital zu erheben und

b. von dem gefundenen Kapitale nicht der zwanzigfache, ſondern der fünf und zwanzigfache Betrag der jährlich zu entrichtenden Grundsteuer abzusetzen.

2) Zuſchuß-Darlehen. Zu § 14 Kap. 9 Theil III. des Landſchafts-Reglements, Nr. II. 4 und III. 3 der General-Landtagsbeſchlüſſe vom Jahre 1871 (Geſetz-Sammlung 1872 S. 105).

Die Landſchafts-Kollegien und die Zwischendeputation derſelben ſind ermächtigt, den Gutsbeſitzern, welche den landſchaftlichen Realkredit beunzen, Zuſchußdarlehne zur Ausgleichung oder Verminderung der Courſdifferenz nicht bloß durch Requiſition der landſchaftlichen Bank zu vermitteln, ſondern anſtatt deſſen nach ihrem Ermessen ſolche Darlehne unmittelbar aus dem Eigenthümlichen Fonds des Systems zu bewilligen und zu gewähren. Für ſolche Bewilligung und Gewährung bleiben die Vorausſetzungen und die Vorſchriften über Bemessung, Verbriefung, Sicherſtellung, Verzinsung und Abzahlung maßgebend, welche für die Vermittlung derartiger Bankdarlehne in Nr. II. 4 und III. 3 der General-Landtagsbeſchlüſſe vom Jahre 1871 (Geſetz-Sammlung 1872 S. 105) vorgezeichnet ſind.

3) Fünfprozentige Pfandbriefe Lit. C. Zu §§ 6, 9, 18, 19 des Regulativs vom 22. Novbr. 1858 (Geſetz-Sammlung S. 583) und §§ V., VI. des Nachtrags dazu vom 6. Oktober 1868 (Geſetz-Sammlung S. 916).

Die Landſchaft iſt befugt, auch fünf Prozent Zinſen tragende Pfandbriefe Lit. C. auszufertigen und als Darlehnsvaluta auszureichen. Der Beſchluffaſſung des Engeren Ausſchuffes bleibt aber die nähere Feſtſetzung des Zeitpunktes überlaſſen, wann je nach der Lage des Geldmarktes die Ausgabe ſolcher Pfandbriefe zu beginnen hat und resp. wieder einzustellen iſt.

Der Darlehnsnehmer, welcher die Gewährung der Darlehns-Valuta in fünfprozentigen Pfandbriefen Lit. C. beanſprucht, hat eine fortlaufende Jahreszahlung von ſechs und einhalb Prozent nebst Quittungsgröſchen a. einzwölftel Prozent zu entrichten. Von dieſer Jahreszahlung ſind fünf Prozent zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe für den Zuhaber, einviertel Prozent iſt zur Anſammlung für den Sicherheitsfonds, ein und einviertel Prozent zur Amortifikation und der Quittungsgröſchen zu den Verwaltungskoſten beſtimmt.

Wenn der Beitrag zum Sicherheitsfonds durch ſechszehn Jahre hindurch entrichtet worden iſt, ſo fließt dieſer Beitrag von einviertel Prozent fernerhin zum Amortifikationsfonds des betreffenden Schuldners.

4) Kontrol-Kommiſſion. Zu §§ 18, 25 bis 27 des Regulativs vom 22. November 1858 (Geſetz-Sammlung S. 583), § II. des Nachtrages vom 6. Oktober 1868 (Geſetz-Sammlung Seite 916).

Eine Mitwirkung der Kontrol-Kommiſſion bei der Ausfertigung von Pfandbriefen Lit. C. findet nicht weiter ſtatt, weder bei der erſten Ausfertigung neu zu

emittirender, noch bei der Erneuerung schon emittirter, aber beschädigter oder verlichteter oder gerichtlich amortisirter Pfandbriefe Lit. C. Die im § 18 des Regulativs vom 22. November 1858 der Kommission aufgetragene Prüfung des Rechtsgeschäfts und die Vollziehung der Pfandbriefe gehen auf die General-Landschafts-Direktion über und erfolgen fortan in dem durch das Regulativ, betreffend die Beleihung der inkorporirten Güter auf die erste Werthhälfte, vom 22. Januar 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 98) unter Nr. 5 vorgezeichneten Verfahren. Die Landschaft ist aber auch hier gehalten, der Königlichen Staatsregierung alljährlich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen, welcher Betrag an Darlehenshypotheken als Grundlage für die Emission von Pfandbriefen Lit. C. von der Landschaft erworben und dafür an Pfandbriefen Lit. C. emittirt, ingleichen welcher Betrag an solchen Darlehen von den Schuldnern zurückgezahlt und dafür an Pfandbriefen Lit. C. aus dem Umlaufe zurückgezogen resp. zur Baar-einlösung gekündigt worden ist.

Zu dem Pfandbrief-Formulare tritt künftig an die Stelle des Attestes der Kontrol-Kommission der Beglaubigungs-Bermerk des Syndikus. — Die Briefe selbst werden auf Pergamentpapier ausgefertigt.

5) Amortisationsfonds. Zum II. General-Landtagsbeschlusse vom Jahre 1858 und zu § X. des Nachtrages vom 6. Oktober 1868 zu dem Regulativ vom 22. November 1858 (Gesetz-Sammlung von 1868 Seite 916.)

Nachdem die Befugniß des Schuldners zur Wiederbenutzung des für die Pfandbrieffschuld, welche auf die erste Werthhälfte des Gutes fundirt ist, aufgesammelten Amortisationsfonds durch die General-Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1871 Nr. I. 9, 13c. und Nr. III. 4 (Gesetz-Sammlung von 1872, Seite 101, 105) anderweit bestimmt worden ist, wird der II. General-Landtagsbeschluss vom Jahre 1858 und der § X. des Nachtrages vom 6. Oktober 1868 zu dem Regulativ vom 22. November 1858 hiermit aufgehoben.

6) Kosten der Pfandbrief-Ründigung. Zu Nr. 6 Lit. i. des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1849 Seite 76), § 22 Lit. i. des Regulativs vom 22. November 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 583), § II. des Nachtrages dazu vom 6. Oktober 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 916) Nr. 2, 13 des Regulativs vom 22. Januar 1872, (Gesetz-Sammlung Seite 98).

Die für die Aufkündigung von altlandschaftlichen, auf Spezialhypothek ausgefertigten, ingleichen von Pfandbriefen Lit. A. und von Pfandbriefen Lit. C. bestehende Vorschrift, daß auch im Falle der Aufkündigung eines Pfandbriefes zum Umtausch und einer nothwendigen Wiederholung des Ründigungserlasses ein Beitrag zu den Kosten der wiederholten Ründigungs-Bekanntmachung von dem Inhaber des gekündigten und nicht sofort eingelieferten Pfandbriefes erhoben werden soll, wird hiermit aufgehoben, und es findet eine solche Forderung an die Inhaber der zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe nicht weiter statt.

7) Ueberführung in das neue Münzsystem. Zu § 5 des Regulativs vom 22. Januar 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 98), § 18 des Regulativs vom 22. November 1858 (Gesetz-Sammlung S. 583) und § VI. des Nachtrages dazu vom 6. Oktober 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 916).

Wenn in Verfolg des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) die Deutsche Reichswährung an die Stelle der Preussischen Thalerwährung durch ein neues Gesetz über die Münzverfassung wird eingeführt worden sein, werden die weiterhin anzugebenden Pfandbriefe Lit. A. und Lit. C. in nachstehend bezeichneten Apoints und Werthen ausgefertigt und ausgegeben werden, nämlich in Stücken

à 150 Mark, à 300, à 600, à 1500 und à 3000 Mark Deutscher Reichswährung.

Eine Ausfertigung von Stücken in der Thalerwährung wird weiterhin nur noch zum Zweck der nothwendigen Erneuerung von Pfandbriefen stattfinden, welche, ursprünglich in dieser Währung ausgefertigt, nachmals gerichtlich amortisirt oder zum ferneren Umlaufe unbrauchbar geworden sind.

Im Anschluß an das neue Münzsystem werden alsdann auch die den neuen Pfandbriefen der Thaler- und der Markwährung beizugebenden Zinscoupons auf die entsprechenden Werthe dieses neuen Münzsystems gestellt und ausgefertigt werden.

Dem Engeren Ausschusse der Schlesiſchen Landschaft bleibt überlassen:

1) den Zeitpunkt festzusetzen, wann die Ausfertigung der Pfandbriefe und der Coupons dazu in der deutschen Reichswährung zu beginnen hat, und dagegen die Ausfertigung in der Thalerwährung einzustellen ist;

2) die Münzwerte des neuen Münzsystems zu ermitteln und vorzuzeichnen, welche bei der Jahreszahlung der Darlehensschuldner an die Landschaft, und bei der Zinszahlung der Landschaft an die Inhaber der Pfandbriefe zu entrichten resp. in den Zinscoupons auszudrücken sind;

3) überhaupt alle zur Ueberführung in das neue Münzsystem erforderlichen Anordnungen im Namen der Schlesiſchen Landschaft zu treffen.

II.

Organische Bestimmungen.

1) Taxation zur Auseinandersetzung oder freiwilligen Subhastation. Wenn der Werth eines inkorporirten Gutes zum Zweck der Auseinandersetzung der Miteigenthümer desselben gesucht oder das Gut zum Zweck der freiwilligen Subhastation abgeschätzt werden soll, so hat die Landschaft auf Antrag der Interessenten resp. Requisition der Behörden sich der Abschätzung des Gutes zu unterziehen.

Bei der Aufnahme einer solchen Werthstaxe muß der landschaftliche Credit-Taxwerth des Gutes nach den hierfür bestehenden Vorschriften ermittelt und demselben der Schätzungswert solcher Realitäten und Nutzungen,

welche in der Credittaxe nicht zur Auschätzung gelangt sind, zugeschlagen werden. Für die Ermittlung dieses zutretenden Schätzungswerthes gelten die in der II. Abtheilung der durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859 (Ges.-Samml. Seite 133) genehmigten Abschätzungsgrundsätze unter der Ueberschrift „Subhastationstagen“ gegebenen Vorschriften und Anweisungen als maßgebend.

2) Wahl der Rendanten. Zu Nr. XI. III. 9, der General-Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1846.

Bei der Wahl eines Rendanten der Fürstenthums-Landschaft ist die persönliche Anwesenheit sämmtlicher Landesältesten des Systems nicht erforderlich; es genügt vielmehr, wenn nur die zum Fürstenthumstage versammelten Landesältesten ihre Wahlstimme persönlich abgeben, die abwesenden aber dieselbe schriftlich einreichen.

III.

Beleihung nicht inkorporirter Güter.

Erster Nachtrag zu dem revidirten Regulativ über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der schlesischen Landschaft vom 22. November 1867 (Ges.-Samml. S. 1867 folgeb.), enthaltend die abändernden und ergänzenden Beschlüsse des XIII. und XIV. General-Landtages der schlesischen Landschaft.

Art. I. An die Stelle der in den §§ 3, 5, 6, 12 Lit. a., §§ 15, 16, 24 Lit. b. und Lit. c., §§ 27, 28, 29 Lit. b., § 30 Lit. b. Nr. 3, §§ 32, 33, 35, 36 Lit. d. und i., §§ 39, 43 Lit. a., § 45 des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der schlesischen Landschaft vom 22. November 1867 enthaltenen Vorschriften treten fortan nachstehende Bestimmungen dergestalt, daß jede der allegirten, bisherigen Vorschriften durch die nachstehend unter dem Paragraphen derselben Ziffer oder unter derselben Litera aufgeführte Bestimmung ersetzt wird.

§ 3. Beleihungsquote. Das Darlehen wird nach dem Werthe des Grundstückes bemessen und darf zwei Drittel dieses Werthes nicht übersteigen.

§ 5. Nach der Grundsteuer. Zu A. Wenn der Darlehnsucher die Beleihung nach der Grundsteuer beantragt und nicht besondere, eintretenden Falls durch Vokalrecherche zu prüfende Bedenken dagegen obwalten, so kann der Werth des Grundstückes ohne spezielle Abschätzung aus der Veranlagung desselben zu der durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 eingeführten Grundsteuer von den Liegenschaften hergeleitet werden.

Zu dem Zwecke wird der dem Grundstücke bei der Veranlagung zu jener Steuer beigelegte jährliche Nettoertrag ermittelt und mit der Zahl fünfundzwanzig zu Kapital erhoben. Von dem gefundenen Kapital wird

a. der fünfundzwanzigfache Betrag der jährlichen Grundsteuer,

b. der zwölf und einhalbfache Betrag der an den Altentheilsberechtigten zu entrichtenden Abgaben,

c. der noch nicht amortisirte Kapitalbetrag der an die Rentenbank zu entrichtenden Rente,

d. der fünfundzwanzigfache Betrag aller übrigen, aus speziellem Rechtstitel auf dem Grundstücke haftenden Reuten, Zinsen und Abgaben abgesetzt. Naturalabgaben werden hierbei nach den publizirten 24jährigen Markt-Durchschnittspreisen zu Gelde berechnet.

Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest ist als Beleihungswerth des Grundstückes anzunehmen.

Im Falle der Landschaft für ihr Darlehn und dessen Nebenforderungen das Vorzugsrecht vor den auf dem Grundstücke aus speziellem Rechtstitel haftenden Lasten und Abgaben, resp. Auszugsrechten, und auf die Befugniß verschafft wird, das Grundstück ohne Rücksicht auf selbige zu sequestriren und ohne die betreffende Belastung zur Subhastation zu stellen, bedarf es zur Findung des Beleihungswerthes des Grundstückes nicht der oben unter b und d angeordneten Abrechnung des Kapitalwerthes dieser Prästationen.

§ 6. Abschätzung. Zu B. Wenn der Darlehnsucher die landschaftliche Abschätzung beantragt, so wird der Werth des Grundstückes durch örtliche Würdigung nach denselben landwirtschaftlich-technischen Grundätzen und Vorschriften gesucht, welche zur Zeit dieses Verfahrens für die Abschätzung des der Landschaft inkorporirten Grundeigenthums vorgeschrieben sind. Die aus der Natur der Sache sich ergebenden Abweichungen hinsichtlich des Verfahrens sind durch von dem Engeren Ausschusse zu genehmigende Instruktionen vorzuzeichnen.

Die Ausführung der Schätzung wird nach dem Ermessen der Landschafts-Direktion einem oder zweien Kreis-Tagatoren, oder bei größeren Grundstücken einer aus einem Landesältesten, einem Kreis-Tagator und dem Landschafts-Syndikus zu bildenden Kommission übertragen. Die Zuordnung des Syndikus, sowie eines Subalternbeamten, steht bei jeder Taxe in der Befugniß der Landschafts-Direktion.

§ 12. Verbrieftung. Lit. a. Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen:

a. für das Darlehn in Höhe desjenigen Betrages, welcher die erste Hälfte des Beleihungswerthes nicht übersteigt, nach seiner Wahl eine fortlaufende Jahreszahlung (Interessen) von 5²/₁₀₀, oder 5¹/₁₀₀, oder 4²/₁₀₀, oder 4¹/₁₀₀ Prozent, in Höhe desjenigen Betrages aber, welcher die Hälfte des Beleihungswerthes übersteigt, nach seiner Wahl (§ 15) eine fortlaufende Jahreszahlung von 6⁷/₁₀₀, oder 6¹/₁₀₀, oder 5⁷/₁₀₀ Prozent in gleichen halbjährigen Raten an Johannis oder Weihnachten zu entrichten.

§ 15. Valuta. Die Darlehnsvaluta wird dem Darlehnsnehmer in Neuen landschaftlichen Pfandbriefen desjenigen Zinssatzes, welcher nach den weiterhin (§ 16) folgenden Bestimmungen von der übernommenen Jahreszahlung des Schuldners auf die dem Pfandbriefinhaber zu gewährenden Zinsen entfällt, und zwar unter Anrechnung der Pfandbriefe zum Nennwerthe ausgezahlt. Bezüglich der fünfprozentigen Pfandbriefe bleibt abes

der Beschlußfassung des engeren Ausschusses überlassen, je nach Lage des Geldmarktes den Zeitpunkt näher festzusetzen, wann die Ausgabe solcher Pfandbriefe zu beginnen hat, resp. wieder einzustellen ist.

Bei größeren Darlehen wird die Valuta bis zu ein Fünftel derselben in Abschnitten von Einhundert Thalern und darunter gewährt.

§ 16. Jahreszahlung. Von der Jahreszahlung des Schuldners, welche für den auf die erste Hälfte des Beleihungswerthes gewährten Darlehnsbetrag mit $5\frac{2}{3}$, oder $5\frac{1}{6}$, oder $4\frac{2}{3}$ oder $4\frac{1}{6}$ Prozent entrichtet wird, sind 5 resp. $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$ Prozent zur Verzinsung der auszugebenden Neuen Pfandbriefe für deren Inhaber, $\frac{1}{6}$ Prozent ist als ein Beitrag zu den Verwaltungskosten für die Fürstenthumslandschaft bestimmt, das überschießende $\frac{1}{2}$ Prozent wird in den ersten, auf die Ausreichung der Neuen Pfandbriefe zunächst folgenden zehn Jahren (also in den ersten zwanzig Hebungs-terminen) zur Ansammlung und Verstärkung des Sicherheitsfonds in diesen geschüttet, weiterhin aber zur Amortisation der Darlehnschuld verwendet, zu dem Zwecke in den Amortisationsfonds geschüttet und hier dem betreffenden Schuldner auf seinem Konto gut geschrieben.

Von der Jahreszahlung, welche der Schuldner für den über die erste Hälfte des Beleihungswerthes hinaus gewährten Darlehnsbetrag mit $6\frac{7}{12}$ oder $6\frac{1}{12}$, oder $5\frac{7}{12}$ Prozent entrichtet, sind 5 resp. $4\frac{1}{2}$, 4 Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefe an den Inhaber und $\frac{1}{12}$ Prozent ist als Beitrag zu den Verwaltungskosten für die Fürstenthumslandschaft bestimmt. Von den überschießenden $1\frac{1}{2}$ Prozent werden ein ganzes und ein viertel Prozent zur Amortisation der Darlehnschuld verwendet, zu dem Zweck in den Amortisationsfonds geschüttet und hier dem betreffenden Schuldner auf seinem Konto gutgeschrieben; ein viertel Prozent aber wird in den auf die Ausreichung der Pfandbriefe zunächst folgenden sechs- und dreißig Jahren, also in den ersten zwei und dreißig Hebungs-terminen, zur Ansammlung und Verstärkung des Sicherheitsfonds in diesen geschüttet und weiterhin ebenfalls zur Amortisation der Darlehnschuld verwendet.

§ 24. Rückzahlung Lit. b. und Lit. c.

b) Wenn der Schuldner das Kapital zurückzahlt, ohne die Zahlung vorher rechtzeitig (w) angekündigt zu haben, so tritt die Abschreibung der Schuld und die Befreiung von der Zinseszinszahlung erst mit dem zweiten auf die Zahlung folgenden Zinstermine ein.

Alles dies gilt von solchen Rückzahlungen, deren Betrag mindestens dem des kleinsten Wpoints derjenigen Pfandbriefkategorie gleichkommt, in welcher die Valuta dieses Darlehns ausgezahlt worden ist. Geringere Beträge werden asservirt, bis sie durch Zuschüsse auf diese Höhe gebracht sind, alsdann aber nach den obigen Bestimmungen behandelt.

c) Vorstehende Bestimmungen (a. b.) beziehen sich

auf die Ablösung der Darlehnschuld durch Baarzahlung des Nennwerthes.

Es ist aber dem Darlehnschuldner, welcher aus freier Entschließung seine ganze Schuld oder einen Antheilbetrag derselben abzustößen bezweckt, auch nachgelassen, die Ablösungs-Valuta in Neuen Pfandbriefen zu berichtigen, sofern nicht die Ablösung durch Baarzahlung bereits angeordnet ist. Macht der Schuldner hiervon Gebrauch und liefert er den abzulösenden Betrag in Neuen Pfandbriefen desselben Zinsfußes mit allen, nach dem nächsten Zinstermine fällig werdenden Zinscoupons und den Talons ein, so wird der abgezahlte Betrag, wenn die Einlieferung vor dem 1. Mai erfolgt, schon in dem zunächst folgenden Johannistermine, und wenn sie vor dem 1. November erfolgt, in dem zunächst folgenden Weihnachtstermine — bei späterer Einlieferung aber erst in dem zweitfolgenden Zinstermine von der Schuld abgeschrieben, ohne daß es einer vorgängigen Anmeldung bedarf.

§ 27. Amortisation. Das in der Jahreszahlung des Schuldners für den auf die erste Werthhälfte gewährten Darlehnsbetrag (§ 16) enthaltene halbe Prozent, welches nicht zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe und nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist, wird nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Schuldverhältnisses, während welcher dasselbe zum Sicherheitsfonds fließt, zur allmählichen Tilgung des Darlehns im Wege der Amortisation verwendet und daher zum Amortisationsfonds vereinnahmt.

Ebenso werden die in der Jahreszahlung für den über die erste Werthhälfte hinaus gewährten Darlehnsbetrag enthaltene, nicht zur Verzinsung der Pfandbriefe und nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmten, $1\frac{1}{2}$ Prozent in Höhe von $1\frac{1}{4}$ Prozent sofort, in Höhe von $\frac{1}{4}$ Prozent aber nach Ablauf der ersten sechzehn Jahre des Schuldverhältnisses, während welcher dieses $\frac{1}{4}$ Prozent in den Sicherheitsfonds fließt, zur Amortisation verwendet und daher zum Amortisationsfonds vereinnahmt.

Dieser Fonds hat den Zweck, die Tilgungsbeiträge zu sammeln und nutzbringend zu verwalten und die Tilgung des Darlehns zu vermitteln.

Dem Fonds fließen auch die freiwilligen Beiträge zu, welche einzuschütten den Darlehnschuldnern jederzeit frei steht, und welche eintretenden Falls wie die nothwendigen Beiträge behandelt werden.

Endlich fließen dem Amortisationsfonds auch die Zinsen seiner Bestandskapitalien zu.

§ 28. Verwaltung des Amortisationsfonds. Die Verwaltung des Amortisationsfonds wird von den Fürstenthums-Landschaften, von einer jeden von den in dem Bereiche derselben belegenen Grundstücke, geführt.

Die Baarbestände des Fonds werden in Neuen Pfandbriefen angelegt und diese durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe oder aber nach der Wahl der Landschaft durch Ankauf

an der Börse beschafft. Zu dem Ende wird von jeder Fürstenthumslandschaft für jeden Zinstermin, und zwar sieben Monate vor Eintritt desselben, ein Etat der neu zu erwartenden und anzulegenden Baareinnahmen projektiert, und der Betrag zur Ausloosung und Aufkündigung eines gleichnamigen Pfandbriefbetrages gestellt (§ 36).

Die also in den Amortisationsfonds gelangten Pfandbriefe bleiben weiterhin von der Ausloosung ausgeschlossen.

Für jeden Darlehnschuldner wird ein Konto angelegt und auf selbigem allhalbjährlich:

a) der von dem Schuldner eingezahlte nothwendige und event. der freiwillige Beitrag,

b) der Antheil am Zinsgewinn

gutgeschrieben. Zu letzterem Behufe wird der Gesamtbetrag der von der betreffenden Fürstenthumslandschaft erhobenen Zinsen der Bestandspfandbriefe des Fonds auf die Darlehnschuldner, welche am Schlusse des vorhergegangenen Zinstermins mit einem Antheile am Amortisationsfonds angeschrieben waren und zwar nach Verhältniß dieses Antheils rechnungsmäßig vertheilt. Bruchtheile von Pfennigen werden bis zur nächsten Vertheilung zurückgestellt.

Die Rechnung über den Fonds wird ganzjährig abgelegt und von dem Fürstenthumskollegium revidirt, demnächst aber dem, durch drei Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehnschuldner verstärkten Erueren Ausschusse (§ 45) zur Superrevision und Abnahme vorgelegt.

§ 29. Disposition des Darlehnschuldners über den Amortisationsfonds. Lit. b.

b) Bis dahin, während der Amortisationsperiode, findet eine Disposition von Seiten des Schuldners über den Fonds und insbesondere eine Abschreibung des aufgesammelten Bestandes von der Darlehnschuld nur insoweit statt, daß der Schuldner, wenn der vierte Theil seiner Darlehnschuld aufgesammelt ist, das Recht hat, die Tilgung und Abschreibung des gleichen Antheilbetrages seiner Schuld und zwar mit der Wirkung zu verlangen, daß weiterhin Zinsen und Amortisationsbeiträge nur von dem noch ungetilgten Betrage der Schuld zu berechnen und zu entrichten bleiben.

Wenn die Darlehnschuld die erste Hälfte des Beleihungswerthes übersteigt, die Valuta des ganzen Darlehns aber in Pfandbriefen eines und desselben Zinsfußes gewährt worden ist, so erfolgt diese Abschreibung zunächst von dem die erste Werthhälfte übersteigenden Betrage der Schuld. Ist die Valuta in Pfandbriefen verschiedenen Zinsfußes gewährt worden, so werden die aufgesammelten, den vierten Theil des Gesamtdarlehns erfüllenden Bestände des Amortisationsfonds von der antheiligen Schuld der ersten Werthhälfte und von dem diese Werthhälfte übersteigenden Schuldbetrage in dem einer jeden dieser Schuld Kategorien entsprechenden Betrage abgeschrieben.

Auf derartige im Wege der Amortisation bewirkte Darlehns-Abzahlungen (a. b.) finden die Bestimmungen des § 26 ebenfalls Anwendung.

§ 32. Ausfertigung. Die Neuen Pfandbriefe werden von der General-Landschafts-Direktion nach anliegendem Muster in Apoints von 50, 100, 500 und 1000 Thalern und danach zu bildenden Serien auf Pergamentpapier ausgefertigt und vom 24. Juni oder 24. Dezember datirt.

Vor der Ausfertigung ist zu prüfen, ob für das Institut wirklich eine dem Betrage der auszugehenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf das Grundstück gehörig eingetragen worden ist. Nach hiervon genommener Ueberzeugung werden die Pfandbriefe mit den Namensunterschriften zweier Mitglieder der General-Landschafts-Direktion unter Beglaubigung des Syndikus bestempelt. Die Pfandbriefe werden erst hierdurch perfekt, und hiernächst in die von der Direktion über die auszufertigenden Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen, auch mit einem von dem Kontrolbeamten zu unterzeichnenden Eintragungsvermerke versehen.

Auf dem Hypothekeninstrumente wird sodann von der General-Landschafts-Direktion unter Mitvollziehung des Syndikus ein Vermerk des Inhalts registriert, daß über den Betrag der darin verschriebenen Darlehnsforderung Neue Pfandbriefe ausgefertigt worden, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zwecke der Befriedigung von Pfandbrief-Inhabern, außerdem aber nur insoweit zustehet, als vorher ein entsprechender Betrag von Neuen Pfandbriefen aus dem Umlauf zurückgezogen, oder durch richterliches Erkenntniß amortisirt oder nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden sei.

Der Hypothekenrichter darf nur in dieser Voraussetzung lösen oder Cessionen eintragen. Nur in dem Falle, wenn das beliehene Grundstück zur Subhastation gestellt und aus den Kaufgelbern desselben das Darlehn oder ein Theilbetrag desselben abbezahlt wird, findet die Löschung des abbezahlten Betrages im Hypothekenbuche auf Grund der Kaufgelder-Belegungs-Verhandlung und ohne Produktion dafür eingelöster Neuer Pfandbriefe statt; die Landschaft aber ist nichtsdestoweniger verpflichtet, den empfangenen Betrag zur Einlösung aufzukündigender Neuer Pfandbriefe zu verwenden und diese aus dem Umlaufe genommenen Briefe zu kassiren.

Der Mitwirkung einer Kontrol-Kommission bedarf es fortan weder bei der Ausfertigung Neuer, erst zu emittirender, noch bei der Erneuerung schon emittirter, aber beschädigter oder vernichteter, oder gerichtlich amortisirter Pfandbriefe.

Die in § 32 des revidirten Regulativs vom 22. November 1867 der Kontrol-Kommission aufgetragene Prüfung des Rechtsgeschäfts und die Vollziehung der

Pfandbriefe gehen auf die General-Landschafts-Direktion über und erfolgen fortan in dem durch das Regulative, betreffend die Beleihung der inkorporirten Güter auf die erste Werthhälfte vom 22. Januar 1872 (Gesetz-Sammlung 1872 S. 98) unter Nr. 5 vorgezeichneten Verfahren. — Die Landschaft ist aber auch hier gehalten, der Königlichen Staatsregierung alljährlich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen, welcher Betrag an Darlehns-hypothenen als Grundlage für die Emission Neuer Pfandbriefe von der Landschaft erworben und dafür an Neuen Pfandbriefen emittirt, ingleichen welcher Betrag an solchen Darlehen von den Schuldnern zurückgezahlt und dafür an Neuen Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen resp. zur Baar-einlösung gekündigt worden ist.

In dem Pfandbrief-Formular tritt künftig an die Stelle des Attestes der Kontrol-Kommission der Beglaubigungsvermerk des Syndikus.

§ 33. Zinscoupons, Talons. Den Neuen Pfandbriefen werden von der General-Landschafts-Direktion selbstständige Zinsanweisungen (Zinscoupons) auf längstens zehn Jahre beigegeben, und auf dieselbe Frist Talons, in welchen die betreffenden Pfandbriefe sich speziell bezeichnet finden, zur Erhebung der ferneren Couponsreihen, beide nach anliegendem Muster. Die erfolgte Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen durch Abstempelung vermerkt.

§ 35. Zinszahlung, Verjährung. Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Coupons erfolgt vom 25. Juni und 28. Dezember ab an öffentlich bekannt zu machenden Tagen bei den Kassen der Fürstenthumslandschaften und bei der General-Landschafts-Direktion.

Ein Aufgebot und eine Morosifikation der Zinscoupons und der Talons findet nicht statt.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinscoupons ausgereicht gewesen, werden an den Einlieferer der betreffenden Talons die neuen Zinscoupons und Talons veranspolt. Wenn bei der Erneuerung der Coupons ein vorausgereichter Talon nicht vorgelegt werden kann, so werden die neuen Zinscoupons an den Präsentanten des Pfandbriefes ausgegeben, sofern nicht inzwischen von einem Inhaber des Talons Widerspruch hiergegen erhoben worden ist, in welchem Falle die Interessenten zum Rechtswege zu verweisen sind.

Das Forderungsrecht aus den Coupons und also das Recht der Zinsforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Coupons innerhalb vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§ 36. Kapitalzahlung. Lit. d. und i.

d) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinscoupons — soweit diese vorausgereicht und am Verfalltermin des Kapitals noch nicht fällig sind — und die vorausgereichten Talons zurückgeliefert werden,

für nicht zurückgelieferte Coupons wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Coupons verwendet zu werden. Erfolgt die Rücklieferung der entsprechenden Talons nicht, so wird die Pfandbriefevaluta erst ausgieantwortet, wenn die Periode des laufenden Talons abgeschlossen ist und bis zur Ausgabe neuer Talons ein Inhaber des zu dem gekündigten Pfandbriefe gehörigen Talons sich nicht gemeldet hat.

i) Wenn ein Pfandbrief nicht durch Baarzahlung eingelöst, sondern nur, weil die Landschaft gerade dieses individuellen Pfandbriefes zu einer bestimmten Operation bedarf, mittelst eines anderen gleichhaltigen Pfandbriefes eingetauscht werden soll, so muß derselbe ebenfalls öffentlich angekündigt werden. Auch für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen mit den aus der Natur der Valuta sich von selbst ergebenden Abweichungen. Der Betrag nicht eingelieferter Coupons wird hier durch Zurückhalten der entsprechenden Coupons des Ersatzbriefes gedeckt, die von dem deponirten Ersatzbriefe ankommenden Zinsen gehen unverkürzt dem Inhaber des gekündigten Briefes zu Gute und ein Beitrag zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung wird von ihm überhaupt nicht erhoben.

§ 39. Umfertigung. Wenn ein Neuer Pfandbrief durch Vermerke oder Befleckung oder Beschädigung zum ferneren Umlaufe unbrauchbar geworden ist, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Echtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung des Zinsfußes, der Serie, der Nummer, des Kapitalbetrages, der ausfertigen General-Landschaft und den Vermerk der Kontrolkommission, resp. den Beglaubigungsvermerk des Syndikus noch erkennen läßt, so kann der Inhaber die Umschreibung desselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung S. 177) beantragen, und die Verabfolgung eines neuen gleichhaltigen, conrsfähigen Pfandbriefes anstatt jenes gegen Verichtigung der Ausfertigungskosten, einschließlich der Schreibgebühren, verlangen.

Die Umfertigung erfolgt in allen Fällen, auch wenn ein ursprünglich unter Mitwirkung der Kontrolkommission angefertigter Neuer Pfandbrief umgefertigt werden soll, nach Maßgabe der für die Ausfertigung der Neuen Pfandbriefe oben unter § 32 ertheilten Vorschriften. Auf dem neuen Exemplare wird zu dem Datum der ursprünglichen Ausfertigung das der Umfertigung in dem Vermerke „Umgefertigt am . . . ten“ hinzugefügt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere gleichhaltige Neue Pfandbriefe anstatt jener gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt. Ob der vorerforderte Beweis geführt sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der Landschaft vorbehalten. Wenn dieser Beweis nicht geführt worden oder wenn in dem vorhin gedachten Falle der

Beschädigung die wesentlichen Kriterien des Pfandbriefes nicht mehr erkenntlich sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist —, findet eine Ausfertigung nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation desselben (§ 40) und in diesem Falle immer unter neuer Nummer statt.

§ 43. Quellen. Lit. A. In den Sicherheitsfond fließt:

a) das in der Jahreszahlung des Schuldners enthaltene, zur Ansammlung und Verstärkung des Sicherheitsfonds bestimmte einhalbe, beziehungsweise ein Viertel Prozent während der ersten zehn, beziehungsweise sechzehn Jahre des Schulverhältnisses (§ 16).

§ 45. Rechnungslegung. Die Rechnungen über den Sicherheitsfonds und über die Amortisationsfonds werden ganzjährig aufgestellt und von dem, durch drei Meistbetheiligte aus der Zahl der Darlehensschuldner zu verstärkenden, Engeren Ausschusse der Landschaft revidirt und abgenommen. Die Meistbetheiligten werden von der General-Landschafts-Direktion, und zwar je einer aus dem Oberschlesischen, aus dem Mittelschlesischen und aus dem Niederschlesischen Landes-Departement ernannt, und zu dem Zweck aus der Zahl der Darlehensschuldner beider Darlehenskategorien, — nämlich sowohl derjenigen, welche ein Darlehen auf der Grundlage des Regulativs vom 11. Mai 1849, als auch derjenigen, welche ein solches nach dem revidirten Regulativ vom 22. November 1867 empfangen haben — dergestalt ausgewählt, daß jede Kategorie wenigstens durch einen Meistbetheiligten vertreten werde.

Die also Vernannten haben die Rechnungen über die nach den beiden Regulativen gebildeten Sicherheits- und resp. Amortisationsfonds zu revidiren. Sie treten mit dem Engeren Ausschusse zusammen und nehmen an allen, die Revision und Abnahme jener Rechnungen betreffenden Verhandlungen desselben Theil, wobei ihnen das volle Stimmrecht gebührt.

Nach beendeter Rechnungsabnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und der Ausgabe, der verbliebene Bestand des Sicherheitsfonds und der Betrag der contribuirenden, d. i. der schwebenden Pfandbriesschuld veröffentlicht.

Art. II. Die vorstehenden Bestimmungen (Art. I.) treten mit dem 1. November 1872 in Kraft.

Den Inhabern der auf der Grundlage des revidirten Regulativs vom 22. November 1867 zeither und bis zum vorbezeichneten Tage emittirten Neuen Pfandbriefe, bleibt bis zur vollständigen Zurückziehung dieser Briefe aus dem Umlaufe das ausschließliche Recht auf den für diese Pfandbriefe seither aufgesammelten Sicherheitsfonds und auf die erworbenen Hypotheken vorbehalten. Es verbleibt auch dieser Sicherheitsfonds im ferneren Genusse der ihm überwiesenen Einnahmen und Ausgaben, und es wird derselbe auch fernerein

als ein selbstständiger Fonds, abge sondert von anderen, verwaltet.

Art. III. Wenn in Verfolg des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ansprägung von Reichsgoldmünzen (Reichsgesetzblatt S. 404), die deutsche Reichswährung und mit ihr die Deutsche Mark an die Stelle der preussischen Thalerwährung durch ein neues Gesetz über die Münzverfassung wird eingeführt worden sein, werden die weiterhin anzugebenden Neuen Pfandbriefe (§ 32 des revidirten Regulativs) in nachstehend bezeichneten Points und Werthen ausgefertigt und ausgegeben werden, nämlich in Stücken à 150 Mark, à 300, à 600, à 1500 und à 3000 Mark Deutscher Reichswährung.

Eine Ausfertigung von Stücken in der Thalerwährung wird weiterhin nur noch zum Zwecke der nothwendigen Erneuerung von Neuen Pfandbriefen stattfinden, welche ursprünglich in dieser Währung ausgefertigt, nochmals gerichtlich amortisirt oder zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden sind. (§ 39 a. a. D.)

Im Anschlusse an das neue Münzsystem werden alsdann auch die den Neuen Pfandbriefen der Thaler- und der Markwährung beigegebenen Zinscoupons (§ 33 des Regulativs) auf die entsprechenden Werthe dieses neuen Münzsystems gestellt und ausgefertigt werden.

Dem Engeren Ausschusse der Schlesischen Landschaft bleibt überlassen:

1) den Zeitpunkt festzusetzen, wann die Ausfertigung der Neuen Pfandbriefe und der Coupons dazu in der deutschen Reichswährung zu beginnen hat, und dagegen die Ausfertigung in der Thalerwährung einzustellen ist;

2) die Münzwerte des neuen Münzsystems zu ermitteln und vorzuzeichnen, welche bei der Jahreszahlung der Darlehensschuldner an die Landschaft, und bei der Zinszahlung der Landschaft an die Inhaber der Neuen Pfandbriefe zu entrichten resp. in den Zinscoupons auszudrücken sind;

3) überhaupt alle zur Ueberführung in das neue Münzsystem erforderlichen Anordnungen im Namen der Schlesischen Landschaft zu treffen.

Serie	Nr.	à	Thaler.
Der Schlesischen Land-	Neuer Pfandbrief	über	Mit dem Pfand-
schaft	über	Thaler Courant	briefe sind Zins-
	à 30 Thaler per Pfund fein ge-	rechnet und	coupons für die
	Prozent jährliche	Zinsen.	laufende Peri-
	Ausgefertigt auf Grund des	revidirten Regulativs vom	ode und ist ein
	22. November 1867. Fundirt auf	einen Sicherheitsfonds und auf	Talon für die
	eine gleichnamige Hypotheken-	forderung.	folgende Pe-
			riode ausge-
			reicht worden.
			Coupons und
			Talons werden
			periodisch er-
			neuert. und

Kündbar und einlöslich von
Seiten der Landschaft — un-
kündbar von Seiten des In-
habers.

Breslau, am _____ ten _____ 18
Schlesische Generallandschafts-
Direktion.

(Siegel.) (Facsimile der Unter-
schrift zweier Mit-
glieder.)

(Beglaubigung des Syndikus.)
Eingetragen im Pfandbrief-
Register

Band _____ Seite _____
Serie _____ *M.* _____ a _____ Thaler.

(Rorderseite.)
(Ablser.)

Zinscoupons Serie . . . *M.* . . . Lit. Thlr.
Nach Eintritt des Fälligkeitstermins 25. Juni . . .
(28. Dezember . . .), zahlen an öffentlich bekannt zu
machenden Tagen die Schlesischen Landschaftskassen

zwar gegen
Rückgabe des
vorigen Talons
an den Einlie-
ferer desselben
verabfolgt.

dem Einlieferer dieses Coupons den Betrag von
. . . . Thlr. als halbjährige Zinsen eines Schlesischen
Neuen Pfandbriefes über Thlr.

Breslau, am _____
Schlesische General-Landschafts-Direktion.
(Rehrseite.)

Zinscoupon zu einem Pfandbriefe
Das Forderungsrecht des Inhabers erlischt, wenn
innerhalb vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres
der Fälligkeit ab, dieser Coupon nicht zur Einlösung
vorgelegt worden ist.

Für durchlöchernte Coupons wird eine Zahlung nicht
geleistet.

Tal on

zu dem Schlesischen prozentigen Neuen
Pfandbriefe Serie . . . *M.* . . . Lit. . . . über . . Thlr.
Gegen Rückgabe dieses Talons (cfr. 1b. des Re-
gulativs vom 22. Januar 1872) empfängt der Ein-
lieferer die Zinscoupons für die Zeit vom 18. .
bis dahin 18. . zu oben bezeichnetem Pfandbriefe.

684. Betreffend die 16. Verlosung der Staatsanleihe vom
Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich
bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der
4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Preussischen Staatsanleihe vom Jahre
1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern
gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken
gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern ver-
schriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täg-
lich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der
zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden
von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse
hierselbst, Draniensstraße Nr. 94, gegen Quittung und
Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu ge-
hörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zins-
coupons Ser. V. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in
Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch
bei den Königl. Regierungshauptkassen, sowie bei
der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-
Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg
bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldver-
schreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser
Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Til-
gungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter
Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit
abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden
Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den
gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann
sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern
der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-
leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage be-
zeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldver-
schreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den
früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni
d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht
realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni d. J. ausgelosten und
zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen
wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte
Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshaupt-
kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-
kassen, den Kammerei- und anderen größeren Kommunal-
kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und
Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-
verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß
des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf
die Nachteile und Verluste aufmerksam, welche den
dabei Beteiligten in dem Falle erwachsen, wenn die
Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp.
Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang
genommen werden, indem die über die zur Erhebung
der Baluta festgesetzten Termine fortbezeugenen Zinsen
zurückersetzt werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausge-
losten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehen-
den Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amts-
blattes beigegeben worden, liegt außer in den oben
genannten Kassen auch noch in der hiesigen Insituten-
Kasse und in den Bureaux des hiesigen Königl. Polizei-
Präsidenten zur Einsicht vor.

Breslau, den 23. Dezember 1872.

Königliche Regierung.

